

SPEZIFISCHE POLIZEIVERORDNUNG DER GEMEINDE KELMIS

Basistext genehmigt durch den Gemeinderat am 26.06.2006

Ergänzt und abgeändert durch Gemeinderatsbeschlüsse vom:

- 04.10.2010 - Artikel K26 - K45 (Trinkwasserverordnung)
- 27.10.2010 – Artikel K46 - K46bis (Plakatverordnung)
- 29.03.2011 – Artikel K46 - K46bis (Plakatverordnung)
- 18.07.2011 – Artikel K231bis - K231quinquies (Alkoholverbot)
- 19.09.2011 – Artikel K26 - K45bis (Trinkwasserverordnung)
- 17.10.2011 – Artikel K231bis – K231quinquies (Alkoholverbot)
- 16.07.2012 – Artikel K79-K215 (Friedhofsordnung)
- 24.02.2014 – Artikel K181.1/181.2 (Ergänzung Friedhofsordnung)
- 24.11.2014 – Artikel K231sexies (Hundesteuer)
- 29.06.2015 – Artikel K90bis – K200 (Ergänzung Friedhofsordnung)
- 29.08.2016 – Artikel K46 (Plakatverordnung)
- 18.04.2017 – Artikel K91.1 und K98 (Friedhofsordnung)
- 18.04.2017 – Artikel K217 (Lärmbekämpfung)
- 18.03.2019 – Artikel K216 (Lärmbekämpfung)
- 23.04.2019 – Artikel K52 (Plakatierung)
- 24.06.2019 – Artikel K79-K208 (Friedhofsordnung)
- 06.04.2020 – Artikel K222bis (Hundeauslaufwiese)
- 27.04.2020 – Artikel K12-K24 (Schutz der Hecken, Bäume, Grünanlagen)

TITEL I – ORGANISATION VON TOMBOLAS, VERKÄUFEN UND SAMMLUNGEN AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN

Artikel K1

Ungeachtet der in Artikel 43 der einheitlichen Polizeiverordnung vorgesehenen Bestimmungen, müssen Sammlungen entweder mit Sammelbüchsen oder mit Unterschriftenlisten durchgeführt werden.

Artikel K2

2.1. Auf den Losen oder Aufklebern, wovon ein Muster nach erfolgter Genehmigung auf dem Gemeindesekretariat zu hinterlegen ist, müssen der Name und die Adresse des Veranstalters, das Datum und der Ort der Ziehung, der Verkaufspreis des Loses, die zu gewinnenden Hauptpreise, sowie der Vermerk „Genehmigt durch das Gemeindegremium der Gemeinde Kelmis“ auf der Vorderseite oder Rückseite vermerkt werden.

2.2. Die Unterstützungs- oder Gönnerkarten müssen in Heftform (Karte und Abschnitt) angeboten werden. Auf denselben, welche nummeriert sein müssen, sind der Name und die Adresse der Organisation zu vermerken. Der Betrag muss auf der Karte und auf dem Abschnitt erscheinen.

Artikel K3

Die Ziehung der Tombola muss öffentlich erfolgen. Die Veranstalter müssen das Resultat der Ziehung innerhalb von vierzehn Tagen nach derselben in der regionalen Presse veröffentlichen.

TITEL II – MÜLLABFUHR AUF DEM GEMEINDEGEBIET

Artikel K4

Die wöchentliche Abfuhr des Haushaltsmülls auf dem Gemeindegebiet erfolgt durch ein Privatunternehmen.

Artikel K5

5.1. Die wöchentliche Müllabfuhr beginnt um 7:00 Uhr morgens und ist um 20:00 Uhr beendet.

5.2. Die Tage an welchen die Müllabfuhr erfolgt, wie auch die Fahrtroute welche die Fahrzeuge einzuhalten haben, werden in beiderseitigem Einverständnis zwischen dem Unternehmer und dem Gemeindegremium festgelegt.

5.3. Anlässlich von Feiertagen, werden die Tage für die Müllabfuhr, auf einen Tag vor oder nach diesen Feiertagen verlegt.

Artikel K6

6.1. Das Privatunternehmen ist mit der Abfuhr der Haushaltsabfälle, welche sich in den Zink- und Polyäthylen-Eimern mit einem maximalen Fassungsvermögen von 35 Litern befinden, die im Privatsektor erworben werden können, wie mit der Abfuhr der Müllsäcke, welche die Aufschrift „Gemeinde Kelmis“ tragen beauftragt.

6.2. Sind von der Entleerung oder Abfuhr ausgeschlossen, die Mülleimer deren gesamtes Fassungsvermögen 35 Liter übersteigt.

Sind von der Abfuhr ausgeschlossen, alle Müllsäcke aus Polyäthylen, wie hiervor beschrieben, welche nicht mit der Aufschrift „Gemeinde Kelmis“ versehen sind.

Die Zink- und Polyäthylen-Mülleimer mit einem maximalen Fassungsvermögen von 35 Litern, welche nicht mit einem Aufkleber der Gemeinde versehen sind, werden nicht entleert.

Die Müllsäcke aus Polyäthylen die mit der Aufschrift „Gemeinde Kelmis“ versehen sind, wie auch die vorgenannten Aufkleber, sind bei der Gemeindeverwaltung Kelmis erhältlich.

Artikel K7

Sind von der wöchentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen: Industrie- und Handwerksabfälle, wie auch sperrige und gefährliche Gegenstände.

Artikel K8

- 8.1.** Die zur Leerung oder Abfuhr bestimmten Mülleimer und Plastikmüllsäcke, welche den vorgenannten Bedingungen entsprechen, müssen am Vorabend der Müllabfuhr nach 20 Uhr, am Rande der dem Verkehr zugänglichen Straßen, ohne hierdurch die Fußgänger zu behindern, abgestellt werden.
- 8.2.** Die durch den Unternehmer, anlässlich der wöchentlichen Müllabfuhr nicht entfernten oder geleerten Müllsäcke aus Polyäthylen oder Mülleimer, müssen durch den Benutzer unverzüglich am Tag der Müllabfuhr, spätestens aber vor 20:00 Uhr entfernt werden.
- 8.3.** Es ist strengstens untersagt, in den Mülleimern oder Müllsäcken zu wühlen, dieselben zu versetzen, mutwillig zu beschädigen oder deren Inhalt ganz oder teilweise auf der öffentlichen Straße zu entleeren.
- 8.4.** Es ist untersagt, in den Müllsäcken oder Mülleimer jegliche Gegenstände zu packen, die das mit der Müllabfuhr beauftragte Personal verletzen oder verseuchen könnten.

Artikel K9

- 9.1.** Der eingesammelte Müll muss durch den mit der Abfuhr beauftragten Privatunternehmer zu einer durch die vorgesetzten Behörden genehmigten Müllabladestelle gebracht werden.
- 9.2.** Die Ablagerung von Müll auf einer wilden Mülldeponie ist strengstens untersagt.

Artikel K10

Es ist jedem strengstens untersagt, Gegenstände, Haushaltsmüll oder andere Abfälle auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, auf Privatwegen oder Durchgängen, die den öffentlichen Straßen gleichgestellt sind, abzuladen.

Artikel K11

Die wilden Mülldeponien, gleich ob auf öffentlichen oder auf privatem Eigentum, werden kostenpflichtig durch die Gemeinde geräumt.

TITEL III – SCHUTZ DER HECKEN, BÄUME, GRÜNANLAGEN, GÄRTEN, PARKS UND WASSERFLÄCHEN [zuletzt abgeändert durch Ratsbeschluss vom 27.04.2020]

Artikel K12

Die gegenwärtigen Bestimmungen bezwecken:

- Die Vermeidung einer Beeinträchtigung des ästhetischen Zustandes in der Umgebung von Gebäuden und Anlagen und auf dem Gemeindegebietes als Ganzes;
- Die Vermeidung eines Verlustes an Artenvielfalt;
- Der Wahrung der urbanen/dörflichen Klimaresilienz.

Artikel K13

K13.1. Ohne vorherige schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindegremiums ist es untersagt:

- a) Grünanlagen, Gärten, Parks und Wasserflächen abzuschaffen oder zu verkleinern;
- b) geschützte Bäume, ob allein stehend, gruppiert oder gereiht, zu fällen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, beziehungsweise Handlungen vorzunehmen, die ein vorzeitiges Verschwinden derselben zur Folge haben.

K13.2. Als Schädigungen und Veränderungen im Sinne von Artikel K13.1. b) sind insbesondere zu verstehen:

- 1° die Kappung, die darin besteht, die gesamte Baumkrone zu entfernen;
- 2° der Rückschnitt, der darin besteht, die Gerüstäste um mindestens ein Drittel ihrer Länge zurückzuschneiden;
- 3° der Wegschnitt, der darin besteht, die Gerüstäste bis zu ihrem Ansatz am Stamm zurückzuschneiden;
- 4° die Einkürzung der Äste mit einem Umfang von über dreißig Zentimetern für Sträucher und von über fünfzig Zentimetern für Bäume. Ein Ast, welcher einen Basisumfang von über 50cm überschreitet, darf nur eingekürzt werden, wenn der Schnitt nach einer überlebenschfähigen Ableitung, dessen Basisdurchmesser mindesten ein Drittel des Schnittdurchmessers beträgt, vorgenommen wird. Außerdem darf der Durchmesser des Schnittes 10cm nicht überschreiten
- 5° der Auslichtungsschnitt, bei dem mehr als ein Drittel der Baumkrone, verteilt auf die gesamte Krone, entnommen wird;
- 6° der Anpassungsschnitt, bei dem ein begrenzter Teil der Baumkrone entnommen wird, um die Krone an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen;
- 7° der Formschnitt, der darin besteht, die Form der Baumkrone oder die Struktur und/oder die Vegetationszusammensetzung der Hecke entscheidend zu verändern;
- 8° die Bodenversiegelung;
- 9° die Bodensenkung;
- 10° die Bodenabtragung von mehr als dreißig Zentimetern Tiefe;
- 11° die Bodenerhebung im Vergleich zum Geländeniveau vor den Arbeiten;
- 12° der Verkehr von Fahrzeugen, die Handhabung von Baugeräten, die Ablagerung und der Transport von Baustoffen, mit Ausnahme des Verkehrs von Fahrzeugen, die für die Instandhaltung der Bäume, Sträucher und Hecken bestimmt sind;
- 13° der Abschnitt von Wurzeln;
- 14° die Begrabung des Wurzelhalses;
- 15° der Einsatz von Chemikalien: Treibstoffe, Fungizide, Herbizide, chemische Bauprodukte;
- 16° das Anzünden von Feuer;
- 17° Bohrungen in den Stamm, Schälen der Rinde und jegliche andere Art der Beschädigung des Stammes

Das periodische Zurückschneiden des gesamten Kronenbereichs von Kopfbäumen fällt nicht unter den Begriff „Kappen“, insofern die zurückzuschneidenden Äste einen maximalen Durchmesser von 10 cm aufweisen.

Die angeführten Schädigungen und Veränderungen gelten auch für den Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone.

K13.3. Nicht unter die verbotenen Maßnahmen fallen:

- sach- und artgerechte Pflegemaßnahmen;
- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gefahr (Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit). Diese müssen der Gemeindeverwaltung, insofern diese Maßnahmen innerhalb der normalen Bürozeiten stattfinden müssen, vorab gemeldet werden. Gegebenenfalls, müssen diese zeitnah, mit einem Fotobericht aus dem die Gefahrenlage klar ersichtlich hervorgeht, nachträglich gemeldet werden.

Artikel K14

Als geschützte Bäume gelten Laubbäume mit einem Stammumfang von 80cm und mehr sowie Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100cm und mehr gemessen

entlang des Stammes ab Stammfuß in einer Höhe von 150cm. Mehrstämmige Laubbäume sind geschützt wenn mindestens 1 Stamm einen Mindeststammumfang von 50cm aufweist. Mehrstämmige Nadelbäume sind geschützt, wenn mindestens 1 Stamm einen Mindeststammumfang von 60cm aufweist.

Bäume, die als Naturdenkmäler auf den Listen der Wallonischen Region geführt sind oder unter der Definition „bemerkenswerter Baum“ des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung vom 20. Juli 2016 in seiner aktuellen Fassung und seiner Ausführungserlasse fallen unterliegen immer den Verfügungen des vorgenannten Gesetzbuches.

K14.1 Nicht als geschützte Bäume gelten:

K14.1.1. Fichten, Thuja, Scheinzypressen

K14.1.2. Obstbäume unter 1,5m Stammumfang, gemessen entlang des Stammes ab Stammfuß in einer Höhe von 150cm

K14.1.3. der Baum, der sich auf privatem, Grund des Eigentümers der nachgenannten Immobilien befindet und mit seinem Stammfuß (Übergangszone zum Erdreich) weniger als 4m entfernt vom aufgehenden Mauerwerk eines zu gewerblichen oder wohnlichen Zwecken genutzten Gebäudes steht und nach Erstellung des Baus gepflanzt wurde.

K14.1.4. vollständig abgestorbene Bäume

Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt der Baum, der als Naturdenkmal auf den Listen der Wallonischen Region geführt ist oder unter der Definition „bemerkenswerter Baum“ des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung vom 20. Juli 2016 in seiner aktuellen Fassung und seiner Ausführungserlasse fällt.

K14.2. Mittels Beschlusses des Gemeindegremiums sind die Bestimmungen von Artikel K13 nicht anwendbar, wenn, vorbehaltlich eines anderslautenden Gutachtens der Dienste für Natur und Forsten der Wallonischen Region:

- Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern;
- eine rechtlich zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks nur unter wesentlichen baulichen oder finanziellen Erschwernissen verwirklicht werden könnte.

Artikel K15

Die dem Forstregime (unterstellte Waldungen der öffentlichen Hand) unterworfenen Gehölze und Wälder, Privatwälder, welche sich in Zonen befinden die laut Sektorenplan als Waldgebiete ausgewiesen sind fallen nicht unter die Bestimmungen der Artikel K13 und K14. Obstbäume, fallen ebenfalls nicht unter vorliegende Verordnung

Artikel K16

Es ist untersagt, lebende Hecken, an gleich welcher Stelle des Gemeindegebietes sich dieselben befinden, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Gemeindegremiums zu entfernen oder sie durch Herbiziden und chemische Mittel in ihrem Wachstum zu hemmen.

Artikel K17

K17.1. Das Gemeindegremium kann auch nach Einholung eines durch den zuständigen Gemeindedienst oder durch den Dienst für Natur und Forsten oder eines externen Baumfachmann auszustellenden Gutachtens, Befreiungen oder Ausnahmen zu Artikel K14 & K16 der gegenwärtigen Verordnung gewähren, wenn:

- a) von dem Baum Gefahr für Personen oder Sachen ausgehen und diese nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
- b) der Baum krank ist und die Erhaltung desselben mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;

- c) die Beseitigung des Baumes aus öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist (z.B. Weißbrand oder sonstiger für den gesamten Baumbestand einer Art Schädlings- oder Pilzbefall);
- d) der Rückschnitt oder das Fällen eines Baumes dazu dient, anderen geschützten Bäumen ausreichenden Lebensraum oder/und Belichtung zu verschaffen oder zu erhalten.

K17.2. Das Gemeindegremium ist befugt die in Artikel K13 & K16 aufgeführte Genehmigung mittels Bedingungen zu erteilen:

K17.2.1 Als Ersatz für entfernte Bäume oder Hecken kann der Antragsteller verpflichtet werden, auf seine Kosten Ersatz zu pflanzen und zu erhalten oder eine Ausgleichzahlung zu leisten;

K17.2.2. Die Ersatzpflanzung entspricht den im Anhang 2 festgelegten Vorgaben

- Wachsen die Ersatzbäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen

K17.2.3. Ausgleichszahlungen für unmögliche oder nicht tunliche Ersatzpflanzungen

entsprechen den durchschnittlichen Kosten der vom Antragsteller ansonsten vorzunehmenden Ersatzpflanzungen. Die Kosten entsprechen den aktuellen Durchschnittspreisen gängiger Arten betragen aber mindestens:

Stammumfang Ersatzpflanzung

12-14 cm 340,00 €

14-16 cm 477,00 €

16-18 cm 670,00 €

K17.2.4. Vogelschutz: Fällungen im Stadtgebiet, in Privatgärten und in Parkanlagen unterliegen nicht dem Vogelschutz. Der Baumpfleger soll vor der Fällung eine gründliche Überprüfung nach Vogel- und Eichhörnchennester vornehmen. Abtragsfällungen sind zu bevorzugen.

K17.3. Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen, gemäß Artikel K13 geschützten Bäume, mit Standort, Art, Höhe und Stamm- und Kronenumfang maßstabsgerecht einzutragen. Die Hecken sind ebenfalls unter Angabe der Art (Laub-, Nadelholz oder Kirschlorbeer) einzutragen.

K17.4. Das Gemeindegremium kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der Bäume im Sinne des Artikels K13 trifft; dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (Ummantelung oder Einrüstung des Stammes).

Diese Maßnahmen gelten auch bei der Durchführung von Versorgungs- und Straßenbauarbeiten, wobei das Gemeindegremium die Hinterlegung einer Bürgschaft fordern kann (die Bürgschaft ist gemäß Artikel K17.2.3. zu ermitteln und mindestens in Höhe der ermittelten Summe festzulegen).

Artikel K18

Die in Anwendung der Vorschriften des Artikels K17.2. angepflanzten Bäume dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Gemeindegremiums gefällt oder in ihrem Wachstum gehemmt werden, selbst wenn ihre Ausmaße kleiner sind als in Artikel K14 vorgeschrieben.

Artikel K19

Die Anträge sind, mittels entsprechenden Antragsformulars (siehe Anhang 1), schriftlich beim Gemeindegremium einzureichen. Bei Bäumen, die als Naturdenkmal auf den Listen der Wallonischen Region geführt sind oder unter der Definition „bemerkenswerter Baum“ des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung vom

20. Juli 2016 in seiner aktuellen Fassung und seiner Ausführungserlasse fallen, muss der Antrag gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung gestellt werden. Die Entscheidungen werden gemäß Verfügungen desselben zugestellt. Auf Anträge Personen öffentlichen Rechts findet das Verfahren vorgesehen in der vorgenannten Gesetzgebung Anwendung

Artikel K20

Die Bestimmungen des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung über die Form der Beschlüsse in Baugenehmigungssachen in seiner aktuellen Fassung, finden Anwendung auf die in Artikel K13 erwähnten Genehmigungsanträge.

Artikel K21

Bei Erteilung der Genehmigung kann das Gemeindegremium Bedingungen zur Wiederherstellung der Grünanlagen oder Anpflanzungen, insbesondere hinsichtlich der Baumarten, der Quantität, der Qualität, des Durchmessers, sowie ihrer Architektur auferlegen, unabhängig von den durch den beauftragten Beamten der Verwaltung für Städtebau- und Gebietsplanung in seinem Gutachten geäußerten Auflagen und Bedingungen.

Artikel K22

Die betroffenen Parteien können aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen vorgesehenen Form und Zeiträumen Einspruch einlegen.

Artikel K23

Bezüglich des Schutzes der Teiche, Weiher, usw. kommen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Schutz der Oberwässer sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, zur Anwendung.

Artikel K24

K24.1. Unabhängig von den Polizeibeamten, den Beamten der Gerichtspolizei, den durch den Gemeinderat bezeichneten Umwelt-Feststellungsbeamten, sowie den Beamten und Angestellten der Forstverwaltung, können die Beamten aufgeführt im Gesetzbuch über die Räumliche Entwicklung in seiner aktuellen Fassung, hinsichtlich der Feststellung von Übertretungen gegen die Bestimmungen, mündlich an Ort und Stelle die Arbeiten einstellen lassen, falls festgestellt wird, dass dieselben mit der ausgestellten Genehmigung nicht im Einklang stehen.

K24.2. Bei Strafe der Nichtigkeit muss der Befehl der Arbeitseinstellung innerhalb von 5 Tagen durch den Bürgermeister oder durch den beauftragten Beamten der Verwaltung für Städtebau- und Gebietsplanung bestätigt werden, wenn der mündliche Befehl zur Einstellung durch einen aufgeführten Angestellten (Beamten) gegeben worden ist.

Artikel K25

[Artikel K25: gestrichen durch Ratsbeschluss vom 27.04.2020]

Anhang 1 zur VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DER HECKEN, BÄUME, GRÜNANLAGEN, GÄRTEN, PARKS UND WASSERFLÄCHEN

Antrag auf Fällen von Bäumen bzw. Rodung von Hecken

1. Antragsteller*in 1

Name:

.....

Tel.

Adresse:

.....

E-Mail:

Eigenschaft: Eigentümer Bewirtschafter/Pächter Sonstige:

2. Standort des Baumes / der Bäume / der Hecke(n)

Adresse (falls abweichend von Antragsteller):

Katasterangaben: Gemarkung: Flur Parzelle(n)

Nr.....

Standort: Vorgarten Garten Hof Wiese Grenzbaum/-hecke Sonstiger:

Abstand zu Gebäuden: m - Abstand zur Straße: m - Abstand zu Oberleitungen:m

3. Beschreibung des Baumes / der Bäume / der Hecke(n)

3.1. Sind die Bäume/Hecken auf der Liste der bemerkenswerten Bäume oder Hecken aufgelistet?

Ja Nein

3.2. Bäume:

Nr.	Baumart	Stammumfang (auf 1,50 m Höhe) in cm	Kronendurchmesser in m
1			
2			
3			
4			
5			

3.3. Hecken: Gehölzart(en):

Zu rodende Gesamtlänge: Meter in Abschnitt(en) - Heckenhöhe: m

3.4. Sichtbare Verletzungen / Beschädigungen / holzersetzende Pilze:

4. Begründung für den Antrag auf Fällung bzw. Rodung²

¹ Sollte der Antragsteller nicht der Eigentümer der zu fällenden Bäume oder der zu rodenden Hecken sein, muss er eine Vollmacht des

Eigentümers beifügen; Gleiches gilt im Falle von Grenzbäumen oder -hecken;

² z.B. Bauantrag, um Zufahrt auf ein Gelände zu ermöglichen, Astausbruchgefahr, Umsturzgefahr, schlechter Allgemeinzustand bzw.

Krankheit, unzumutbare Beeinträchtigung, Schattenwurf, Schäden an baulichen Einrichtungen, usw. Handelt es sich um mehrere

Bäume, bitte jeden Baum mit 1, 2, usw. nummerieren und jeweiligen Fällungsgrund angeben;

5. Ersatzpflanzungen

Ich bin mir bewusst, dass gegebenenfalls eine neue Pflanzung als Ersatz für den/die gefällten Baum/Bäume bzw. die gerodete(n) Hecke(n) auferlegt wird.

Folgende Ersatzpflanzungen wären möglich (bitte Vorschlag eines Standortes im Lageplan darstellen):

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ich verfüge auf dem Grundstück selbst nicht über den erforderlichen Platz für eine Ersatzpflanzung und schlage folgende Alternative vor:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

6. Beizufügende Anlagen

- Lageplan mit Angabe des Standortes des Baumes / der Bäume / der Hecken, sowie der eventuellen Ersatzpflanzungen
- Schriftliches Einverständnis aller betroffenen Eigentümer (z.B. Grenzbäume,...)
- Fotos der Bäume / Hecke(n) ³

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- der Baum / die Bäume / die Hecke(n) nicht gefällt bzw. gerodet werden darf / dürfen, bevor die Genehmigung erteilt wurde;
- gegebenenfalls ein Beamter (Gemeinde, Förster, ...) vorstellig wird, um den Baum / die Bäume / die Hecke(n) zu begutachten.

Datum:	Unterschrift des Antragstellers:
--------	----------------------------------

³ Pro Baum mindestens 1-2 Ansichten, aus denen klar ersichtlich wird, weshalb der Baum gefällt werden soll (und eventuelle Verletzungen, Pilze, usw.). Handelt es sich um mehrere Bäume, bitte jeden Baum einzeln fotografieren und entsprechend der Tabelle unter Punkt 3.2 nummerieren.

Angaben zu Ersatzpflanzungen

1. Ersatzpflanzungen für Bäume

Alter Baum Stammumfang in cm	Neuer Baum Ersatzpflanzung Stück
100 bis 160 cm	1,0
160 bis 200 cm	1,5
➤ 200 cm	2,0
	Die Zahl der anzupflanzenden Bäume wird aufgerundet

Für Bäume

- Die eine Wuchshöhe von > 25 m erreichen können (Eiche, Buche, Esche, Linde, Ulme, Rosskastanie) müssen die Ersatzpflanzungen einen Stammumfang aufweisen von **mindestens 16-18 cm**
- Die eine Wuchshöhe bis 25 m erreichen können (Hainbuche, Silberweide) müssen die Ersatzpflanzungen einen Stammumfang aufweisen von **mindestens 14-16 cm**
- Die eine Wuchshöhe bis 20 m erreichen können (Feldahorn, Vogelbeere, Walnuss) müssen die Ersatzpflanzungen einen Stammumfang aufweisen von **mindestens 12-14 cm**

2. Ersatzpflanzungen für Hecken

Wildrosenarten, Weidenarten, Hasel, Holunder, Schneeball, Felsenbirne, Hartriegel, Faulbaum, Purgier-Kreuzdorn, Hainbuche, Rotbuche, Blutbuche, Vogelbeere, Mispel, Feldahorn,...

Sträucher, 1X verpflanzt, Höhe 70 bis 90 cm, 4 Pflanzen pro Meter

TITEL IV – TRINKWASSERVERSORGUNG

[Artikel K26 bis K45bis: gestrichen durch Ratsbeschluss vom 19.09.2011]

TITEL V – ANSCHLAGEN VON PLAKATEN, VON WERBEVORRICHTUNGEN SOWIE DAS AUFSTELLEN VON HINWEISSCHILDERN

[abgeändert durch Ratsbeschlüsse vom 27.10.2010, 29.03.2011, 29.08.2016 und 23.04.2019]

A. Plakate (Ankündigungen)

Artikel K46

- 46.1.** Das Plakatieren auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis bedarf der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des Gemeindegremiums. Der Genehmigungsantrag zum Anbringen von Plakaten auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis muss frühestens einen Monat und spätestens 14 vor dem Veranstaltungsdatum, schriftlich an die Gemeindeverwaltung gestellt werden. Dem schriftlichen Antrag muss zwingend ein Plakatomuster beigelegt werden. Das erforderliche Format der Plakate ist wie folgt festgelegt: DIN A4 oder DIN A3 oder DIN A3+. Die Plakatierungsgenehmigung wird ausschließlich durch das Gemeindegremium erteilt und dem Veranstalter anschließend per Post und/oder per Email zugesandt.
- 46.2.** Das Auf- und Abhängen, der im Vorfeld durch das Gemeindegremium genehmigten Plakate, auf den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln erfolgt durch den technischen Dienst der Gemeinde Kelmis gegen Entrichtung einer Gebühr.
Diese Gebühr ist Gegenstand einer vom Gemeinderat getrennt festgelegten Gebührenordnung. Die anzubringenden Plakate (maximal 17 Stück) sowie der Zahlungsbeweis müssen frühestens 4 Wochen und spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungsdatum im Gemeindegelände abgegeben werden.
- 46.3.** Unbeschadet jeglicher Verwaltungs- und/oder Polizeistrafe, die aufgrund der Vergehen gegen diese Verordnung verhängt werden können, veranschlagt die Gemeinde eine Unkostenpauschale in Höhe von 150,00 €, wenn sie, in Anwendung dieser Plakatverordnung, Plakate in Eigenleistung entfernen muss. Der berechnete Unkostenbeitrag dient als pauschale Unkostenbeteiligung für die Unkosten, die der Gemeinde im Rahmen des Entfernens der Plakate entstehen.
- 46.4.** Standorte der Anschlagtafeln für DIN A4 und DIN A3 oder DIN A3+ Plakate auf dem Gebiete der Gemeinde Kelmis:
- a) Kelmis:
- 2x Gemeindepark (Nähe ACF & Nähe Parkhotel);
 - 2x Kirchplatz (Nähe Kirche & Nähe Gemeindegemeinschaft Kelmis);
 - 1x Krickelstein (Höhe Eingang Galmeipark);
 - 1x Gemeindehaus;
 - 1x Moresneter Straße (Höhe Brandehövel);
 - 1x Koul-Gelände (oberer Eingang neben den öffentlichen Toiletten)
- b) Kelmis/Neu-Moresnet:
- 1x Göhlalmuseum;
 - 5x Lütticher Straße (Höhe Containerpark/Nähe Parkplatz Casinoweier/Nähe Tankstelle Ernst/Nähe Bushaltestelle Hattich/ING-Bank)

c) Hergenrath

- 1x Gemeindeschule Hergenrath;
- 1x Kirche Hergenrath;
- 1x Bushaltestelle Richtung Astenet

[angepasst durch Ratsbeschluss vom 29.03.2011 und 29.08.2016]

46.5. Kelmiser Veranstaltungen haben Vorrang auf alle anderen angefragten Veranstaltungen.

Artikel K46bis

46bis.1. Das Anbringen von Werbeplänen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis bedarf der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des Gemeindegremiums. Der Genehmigungsantrag zum Anbringen von Werbeplänen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis muss frühestens einen Monat und spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungsdatum, schriftlich an die Gemeindeverwaltung gestellt werden. Dem schriftlichen Antrag muss zwingend eine Skizze mit den genauen Maßen beigelegt werden. Das erforderliche Format der Werbepläne ist wie folgt festgelegt:

- 125cm x 190cm *(angepasst durch Ratsbeschluss vom 29.03.2011)*

Die Genehmigung wird ausschließlich durch das Gemeindegremium erteilt und dem Veranstalter anschließend per Post und/oder per Email zugesandt.

46bis.2. Das Auf- und Abhängen, der im Vorfeld durch das Gemeindegremium genehmigten Werbepläne auf den dafür vorgesehenen Werbetafeln erfolgt durch den technischen Dienst der Gemeinde Kelmis gegen Entrichtung einer Gebühr. Diese Gebühr ist Gegenstand einer vom Gemeinderat getrennt festgelegten Gebührenordnung.

Die anzubringenden Pläne (maximal 6 Stück) sowie der Zahlungsbeweis müssen frühestens 4 Wochen und spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungsdatum im Gemeindegewinn abgegeben werden. Anträge auf Abweichung müssen schriftlich an das Gemeindegremium gerichtet werden.

46bis.3. Unbeschadet jeglicher Verwaltungs- und/oder Polizeistrafe, die aufgrund der Vergehen gegen diese Verordnung verhängt werden können, veranschlagt die Gemeinde eine Unkostenpauschale in Höhe von 150,00 €, wenn sie, in Anwendung dieser Plakatverordnung, Werbepläne in Eigenleistung entfernen muss.

Der berechnete Unkostenbeitrag dient als pauschale Unkostenbeteiligung für die Unkosten, die der Gemeinde im Rahmen des Entfernens der Werbepläne entstehen.

46bis.4. Standorte der Werbetafeln für Werbepläne auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis:

a) Kelmis:

- Moresneter Straße (Nähe Haus Nr. 35);

b) Kelmis/Neu-Moresnet:

- Lütticher Straße (gegenüber Haus Nr. 37/A);
- Lütticher Straße (Kreuzung Hagenfeuer);

c) Hergenrath:

- Aachener Straße (gegenüber Haus Nr. 76);
- Hauseter Straße (Eingang „alte“ Bahnhofstraße);
- Asteneter Straße.

(angepasst durch Ratsbeschluss vom 29.03.2011)

46bis.5. Kelmiser Veranstaltungen haben Vorrang auf alle anderen angefragten Veranstaltungen.

- 46bis.6.** Folgende Übergangsbestimmungen sind rechtskräftig bis alle Anschlagtafeln an den dafür bestimmten Orten aufgestellt wurden:
Das Plakatieren auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis bedarf der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des Gemeindegremiums.
Der Genehmigungsantrag zum Anbringen von Plakaten auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis muss mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum schriftlich an die Gemeindeverwaltung gestellt werden.
Dem schriftlichen Antrag muss zwingend ein Plakatemuster beigelegt werden.
Die Plakatierungsgenehmigung wird ausschließlich durch das Gemeindegremium erteilt und dem Veranstalter anschließend per Post und/oder per Email zugesandt.
- 46bis.7.** Das Auf- und Abhängen der im Vorfeld durchs Gemeindegremium genehmigten Plakate wird von den Antragstellern übernommen. Die Plakate dürfen 14 Arbeitstage vor der Veranstaltung auf den öffentlichen Plakatwänden aufgehängt werden sowie 2 Plakate/Straße im Ortszentrum Kelmis und im Ortszentrum Hergenrath. Das Abhängen der Plakate muss 2 Arbeitstage nach der Veranstaltung durch den Veranstalter erfolgen.
- 46bis.8.** Unbeschadet jeglicher Verwaltungs- und/oder Polizeistrafe, die aufgrund der Vergehen gegen diese Verordnung verhängt werden können, veranschlagt die Gemeinde eine Unkostenpauschale in Höhe von 150,00 €, wenn sie, in Anwendung dieser Plakatverordnung, Plakate in Eigenleistung entfernen muss.
Der berechnete Unkostenbeitrag dient als pauschale Unkostenbeteiligung für die Unkosten, die der Gemeinde im Rahmen des Entfernens der Plakate entstehen.
- 46bis.9** Kelmiser Veranstaltungen haben Vorrang auf alle anderen angefragten Veranstaltungen.

Artikel K47

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels K46 ist das Anschlagen von Plakaten strengstens untersagt an gleich welchem anderen Ort, wie zum Beispiel an den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde vorbehaltenen Stellen, an den öffentlichen Gebäuden, auf den Strassen, an den Bäumen und Pfählen entlang der öffentlichen Strassen, an den Schildern und Abgrenzungen, welche zeitweilig durch offizielle Dienste oder durch Unternehmer aus Gründen der Durchführung von Arbeiten oder andere angebracht werden, an den Masten und Gebäuden der Energieversorgungsgesellschaften sowie an den Masten der Kabelfernsehverteilung.

Artikel K48

- 48.1.** Vorbehaltlich der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, darf das Anschlagen von Plakaten an Privatgebäuden, Garteneinzäunungen oder gleich welchem anderen Eigentum, nur mit schriftlicher Genehmigung des (der) Mieters (Mieter) und des Eigentümers erfolgen und nach Genehmigung durch das Gemeindegremium.
- 48.2.** Die Fristen für Plakate entsprechen den Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen.

Artikel K49

An den Kirchen, öffentlichen Gebetsstätten und Kapellen dürfen nur solche Plakate angeschlagen werden, die sich auf religiöse Feierlichkeiten beziehen (sowie diejenigen der Kirchenfabriken).

Artikel K50

Es ist verboten, bereits angebrachte Plakate zu überkleben, solange die auf denselben angekündigten Veranstaltungen oder Aktivitäten noch nicht beendet sind; falls kein Datum auf diesen Plakaten angegeben ist, solange dieselben ihr Interesse noch nicht verloren haben. Plakate haben ihr Interesse verloren, wenn sie während einem Monat angeschlagen sind.

Artikel K51

Es ist untersagt, die in Anwendung der gegenwärtigen Verordnung angebrachten Plakate zu beschmutzen oder zu beschädigen.

Artikel K52

Wahlplakate, Wahlinschriften, Abbildungen, photographische Reproduktionen, Flugblätter und Klebezettel dürfen nur auf den hierfür an nachstehenden Standorten aufgestellten Plakatwänden angebracht werden:

- Kirchplatz in Kelmis;
- Schützenstraße in Kelmis;
- Siedlung Jansmühle in Neu-Moresnet;
- Altenberger Straße in Hergenrath;
- An der Kirche in Hergenrath.

Das Anbringen von Wahlwerbung an Bäumen, Masten, Verkehrsschildern oder sonstigen Anlagen von Versorgern ist untersagt.

Das Anbringen von Wahlwerbung auf Privatgrund bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Eigentümers oder des Nutznießers der Immobilie.

Das Anbringen der Wahlwerbung auf den Plakatwänden ist innerhalb der Wahlperiode erlaubt, die 3 Wochen vor dem Wahltag beginnt. Die Wahlwerbung ist spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl zu entfernen.

Die regelwidrig angebrachte Wahlwerbung wird kostenpflichtig entfernt.]

Artikel K53

Unbeschadet der Artikel 14 und 18 der Verfassung ist das Anbringen von Plakaten als Hinweise auf besondere örtliche Veranstaltungen von Kultur- und Sportvereinen bzw. Organisationen genehmigungspflichtig. Die Anträge müssen mindestens 14 Tage vor Anbringen der Plakate beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium eingereicht werden.

B. Reklameschilder und Werbevorrichtungen

Artikel K54

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, wird das Anbringen oder Aufstellen von Reklameschildern und Werbevorrichtungen auf dem Geschäftsgrund (Verkaufs- und Produktionshallen) genehmigt. Dies bedarf jedoch einer ausdrücklichen Genehmigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums.

Artikel K55

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, müssen die Reklameschilder und Werbevorrichtungen folgenden Auflagen entsprechen:

- Form und Farbe müssen dem ländlichem Charakter angepasst werden;
- Reflektierende und phosphoreszierende Farben sind verboten;
- Lichterketten sind gänzlich untersagt;
- Beleuchtungsart:
 - 1) die indirekte Beleuchtung wird empfohlen;
 - 2) für neue Schilder wird die indirekte Beleuchtung zur Auflage gemacht;
 - 3) Blinkanzeigen und verkehrsblendende Beleuchtungen sind verboten.

a) Reklameschilder und Werbevorrichtungen am Gebäude befestigt

- (X) = laufender Meter der Gebäudeseite, die zu Reklamezwecken dienen soll;
- Größe : (X) x 25% = maximale Fläche in m².

b) Reklameschilder und Werbevorrichtungen, freistehend vor dem Gebäude auf dem Betriebsgelände :

- (X) = laufender Meter der Frontlänge des Gebäudes;
- Größe : (X) x 25% = maximale Fläche in m² (jedoch maximal 10 m² pro Seite);
Stückzahl: 1 bis 2, jedoch darf die Summe der Reklameschilder und der Werbevorrichtungen die maximale Fläche in m² nicht überschreiten.

Diese Schilder müssen mindestens 3 Meter vom öffentlichen Grund entfernt stehen. Für Tankstellen darf ein Mast mit einem Firmenemblem zusätzlich aufgestellt werden. Tankstellen, Banken, Versicherungen, usw. dürfen ihre auf nationalem Gebiet standardisierten Reklamevorrichtungen nach vorheriger Genehmigung an oder vor ihrem Gebäude aufstellen.

Artikel K56

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, ist das Aufstellen von Reklameschildern jeglicher Art längs der öffentlichen Wege für mehr als vierundzwanzig aufeinander folgende Stunden gänzlich untersagt.

Ungeachtet der Bestimmungen der allgemeinen Verkehrsordnung vom 01.12.1975 sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, insbesondere des Artikels 27.5.3., ist das dauerhafte Abstellen von Reklamefahrzeugen oder Anhängern auf Privatgrundstücken mit dem offensichtlich einzig und allein verfolgten Ziel der Werbung untersagt.

Artikel K57

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, ist ein mobiler, tragbarer Reklamestander ohne Räder vor dem Geschäftsgebäude von maximal einen Quadratmeter pro Seite prinzipiell erlaubt, es sei denn, die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer würde gefährdet.

Artikel K58

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, dürfen auf dem Betriebs- oder Geschäftsgelände firmeneigene Werbefahnen aufgestellt werden (maximal 2,5 m² Fläche/Fahne).

Artikel K59

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, sind Reklamen auf den Markisen und Terrassenbedachungen genehmigungspflichtig und unterliegen den Bestimmungen des Artikels K55, a).

Artikel K60

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, ist jede Reklame auf Schuppen, Stallungen, Behältern und anderen ähnlichen Bauten, verboten.

Artikel K61

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, besteht bei der Errichtung, Wiedererrichtung und Restaurierung eines Gebäudes die Verpflichtung, alle Zeichen, Inschriften, die Farbe und die Dekorationen mit Handels- oder Werbecharakter, die auf der Fassade angebracht werden sollen, bereits in dem vom Architekten vorgelegten Plan einzuzeichnen. Dieses gilt auch für Reklamen jeglicher Art auf dem Gelände.

Artikel K62

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, sind auf Dächern alle Reklame oder Inschriften untersagt.

Artikel K63

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, müssen die Reklamen sorgfältig unterhalten werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen oder bei Gefahr kann der Bürgermeister die kostenpflichtige Beseitigung zu Lasten des Zuwiderhandelnden veranlassen und das Gemeindegremium kann gegebenenfalls die Genehmigung entziehen.

Artikel K64

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, dürfen die Reklamen weder durch ihre Lage, noch durch ihre Form oder ihrer Leuchtintensität die Sichtbarkeit der Wegweiser, der Straßenschilder, der Hausnummern, der Beleuchtungsrichtungen sowie aller anderen Vorrichtungen von öffentlichem Nutzen, bzw. die Verkehrsteilnehmer stören. Die Übersicht an den Kreuzungen muss gewährleistet bleiben.

Artikel K65

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, dürfen bestehende Anschlagtafeln an Privatgebäuden, welche durch einen vor dem Datum des Inkraft-Tretens der gegenwärtigen Polizeiverordnung abgeschlossenen Vertrag gebunden sind, bis zu Vertragsende beibehalten werden, vorausgesetzt, diese Verträge wurden vorher ordnungsgemäß genehmigt bzw. registriert und haben somit ein amtlich festgesetztes Datum, woraus die Laufzeit des Vertrages ersichtlich wird.

C. Hinweisschilder

Artikel K66

66.1. Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, werden Hinweisschilder nur für in der Gemeinde ansässige Betriebe genehmigt. Sie dürfen nur auf öffentlichem Grund aufgestellt werden, gemäß den Bestimmungen des ministeriellen Erlasses vom 01.02.1991 des Ministeriums für Verkehrswesen und Infrastruktur in Größe, Form und Farbe (zur Erinnerung):

- öffentliche Einrichtungen und Betriebe: schwarze Beschriftung auf weißem Hintergrund;
- Kulturelle Einrichtungen: weiße Beschriftung auf braunem Hintergrund;
- Sportinfrastruktur: weiße Beschriftung auf braunem Hintergrund;
- Horeca-Sektor: braune Beschriftung auf gelbem Hintergrund.

66.2. Nach Genehmigung durch das Gemeindegremium werden diese Hinweisschilder durch die Gemeinde aufgestellt. Alle anfallenden Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

TITEL VI – PFLÜCKEN VON KLEINEN ERZEUGNISSEN IN DEN GEMEINDEWÄLDERN

Artikel K67

Das Pflücken von Erzeugnissen, die bei der Erhaltung und der Entwicklung des Waldmilieus nicht von Bedeutung sind (Narzissen, Maiglöckchen, Pilze, Heidelbeeren, Brombeeren und andere Waldfrüchte) ist in den der Gemeinde Kelmis gehörenden Wäldern ausschließlich von Hand erlaubt.

Artikel K68

Dieses Pflücken ist streng auf den persönlichen Gebrauch zu beschränken und darf nicht zu Handelszwecken bestimmt sein.

Artikel K69

Zu dem in den Artikeln K67 und K68 erwähnten Pflücken dürfen die Personen, die den Wald betreten, die zum Verkehr freigelassenen öffentlichen Wege verlassen, mit Ausnahme der etwa vorhandenen Ruhezeiten, in denen jeglicher Verkehr verboten ist.

Artikel K70

Die Pflückerlaubnis wird automatisch während der Jagdzeit an den Tagen unterbrochen, an denen der Pächter von seinem Recht Gebrauch macht, insofern er die Wanderer an den Eingängen zu den Waldgebieten deutlich durch Anschlag unter Angabe der genauen Daten darauf hinweist. Diese Pflückerlaubnis wird ebenfalls untersagt in den Fällen wo seitens der Gemeindebehörden oder der übergeordneten Behörden das Betreten der Wälder im Allgemeinen untersagt worden ist.

TITEL VII – FESTLEGUNG DER POLIZEISTUNDE

Artikel K71

71.1. Für alle Schankstätten, öffentliche Vergnügungstätten, Tanzlokale, Wein- und Bierstuben, Kaffeehäuser, Restaurants und Frittüren, in denen Getränke verabreicht werden, sowie für alle sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Getränken, wird die Polizeistunde, die im Falle der Störung der öffentlichen Ordnung, besonders durch ruhestörenden Lärm, unter anderem festgelegt im Königlichen Erlass vom 24.02.1977 sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, angewandt wird, wie folgt festgelegt:

- a) auf 1:00 Uhr: am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, soweit nicht nachfolgend unter b) und c) etwas anderes bestimmt wird;
- b) auf 3:00 Uhr: am Freitag, Samstag und Sonntag, sowie an allen Sonn- und Feiertagen des Jahres und den Vortagen derselben, soweit nicht nachfolgend unter c) etwas anderes bestimmt wird;
- c) sie wird aufgehoben:
 - 1° an den Karnevalstagen, das heißt von Donnerstag auf Freitag vor Karneval, von Samstag auf Sonntag, von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag, mit Ausnahme von Karnevalsdienstag, wo die Polizeistunde auf 24:00 Uhr festgesetzt wird;
 - 2° an den Kirmestagen, das heißt, von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag, von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag;
 - 3° zu Sylvester und am Neujahrstag.

71.2. Nach den hiervor erwähnten Zeiten dürfen, bei Feststellung der Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, keine Getränke mehr verabreicht werden. Spätestens eine halbe Stunde nach dieser erfolgten Feststellung muss das betroffene Lokal oder die betroffene Einrichtung von gleich welchen Gästen geräumt und geschlossen sein.

Artikel K72

Alle in Artikel K71 erwähnten Lokale und Einrichtungen können erst um 7:00 Uhr morgens wieder geöffnet werden.

Artikel K73

Ausnahmen von den Bestimmungen des Artikels K71 können nur bei ganz besonderen Anlässen durch den Bürgermeister gestattet werden. Diesbezügliche schriftliche und begründete Anträge sind 14 Tage vor der Veranstaltung beim Bürgermeister einzureichen.

Artikel K74

In allen Fällen, wo es die Rücksicht auf die öffentliche Ruhe und Ordnung dringend gebieten, kann für die in Artikel K71 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Einrichtungen, die in Artikel K71 festgelegte Polizeistunde für befristete Zeit durch den Bürgermeister auf eine frühere Stunde, jedoch nicht früher als 20:00 Uhr, festgesetzt werden.

Artikel K75

Wenn Personen, die sich nach der Feststellung der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in den in Artikel K71 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Einrichtungen befinden, sich weigern dieselbe zu verlassen, muss der Inhaber der Einrichtung, um sich selbst schuldlos zu halten, die Polizei umgehend hiervon in Kenntnis setzen.

Artikel K76

Die Inhaber der in Artikel K71 der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten Einrichtungen, oder deren Stellvertreter, sind verpflichtet den Polizeibeamten den Zugang und das Betreten der Einrichtung zu jeder Zeit zu gewähren, um es ihnen zu erlauben, sich vom tatsächlichen Betriebsschluss zu überzeugen, beziehungsweise um das Vorliegen einer etwaigen Übertretung festzustellen.

Artikel K77

Ohne vorherige und schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters dürfen keine Bälle, Tanz- und sonstigen Vergnügungsveranstaltungen in den in Artikel K71 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Einrichtungen abgehalten werden.

Artikel K78

78.1. Die Inhaber öffentlicher Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Einrichtung so einzurichten, dass sie den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 24.02.1977 sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen zur Festlegung der akustischen Normen in Bezug auf die Musik in den öffentlichen und privaten Einrichtungen entspricht, das heißt, dass die Geräusche von Musik, Gesang, usw. nach außen hin nicht vernehmbar sind und die nächstliegenden Nachbarn nicht stören.

78.2. Nach 22:00 Uhr dürfen keine Musik, Gesang oder sonstige Geräusche nach draußen durch Lautsprecher verbreitet werden. Bei außergewöhnlichen Veranstaltungen ist für eine Abweichung von dieser Bestimmung die vorherige und schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen.

TITEL VIII – BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSORDNUNG

[angepasst durch Ratsbeschlüsse vom 16.07.2012, 24.02.2014, 29.06.2015 und 18.04.2017]

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel K79

Die Friedhöfe in Kelmis und Hergenrath sind Eigentum der Gemeinde Kelmis. Sie verfügen über Parzellen für Gräber, ein Urnenfeld, eine Streuwiese und ein Kolumbarium. Sie sind so umfriedet, dass sie den Charakter einer würdevollen Ruhestätte garantieren.

Der Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet steht unter Denkmalschutz und hat ein besonderes Statut. Die in den Artikel K207 und K208 der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten spezifischen Bestimmungen gelten nur für den evangelischen Friedhof.

Artikel K80

Auf den Friedhöfen erfolgt die Beisetzung der sterblichen Überreste und der Asche:

- a) in einem (kostenlosen) Reihengrab
- b) in einem (kostenlosen) Kindergrab
- c) in einem (kostenlosen) Urnengrab

- d) in einer (kostenlosen) Urnenzelle des Kolumbariums
- e) in einer (gebührenpflichtigen) Grabstätte (Konzession)
- f) in einer (gebührenpflichtigen) Urnengrabstätte (Konzession)
- g) in einer (gebührenpflichtigen) Urnenzelle des Kolumbariums (Konzession)
- h) durch (kostenlose) Verstreuung auf der zu diesem Zweck bestimmten Parzelle

Jeder hat zeit seines Lebens das Recht, den Standesbeamten seiner Gemeinde über seinen letzten Willen hinsichtlich der Bestattungsart schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Artikel K81

Die Friedhöfe dienen der Beisetzung:

- a) der auf dem Grundgebiet der Gemeinde Kelmis verstorbenen Personen;
- b) der Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Kelmis hatten und außerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind;
- c) ehemaliger Kelmiser, Neu-Moresneter und Hergenrather, die außerhalb der Gemeinde Kelmis wohnten - unter dem Begriff der ehemaligen Kelmiser, Neu-Moresneter und Hergenrather sind diejenigen zu verstehen, die seit weniger als 10 (zehn) Jahren das Gebiet der Gemeinde Kelmis verlassen haben;
- d) auswärtiger Personen, sofern ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner, Kind oder ein Elternteil in Kelmis wohnt und sie in einer Konzession beigesetzt werden;
- e) der Personen, die ihren Wohnsitz in Kelmis hatten und aus Alters- bzw. Gesundheitsgründen in einem auswärtigen Altersheim oder in einer Pflegeeinrichtung wohnten;
- f) auswärtiger Personen, sofern für sie ein entsprechender Antrag vorliegt und die vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren entrichtet worden sind;
- g) der Personen, die Anrecht auf die Benutzung einer Konzession haben;
- h) der Personen, für die der Bürgermeister eine besondere Genehmigung ausgestellt hat.

Der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt sind durch eine Eintragung im Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregister nachzuweisen.

Artikel K82

Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Kelmis haben und hier selbst versterben, können mit Genehmigung des Bürgermeisters von Kelmis auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde beigesetzt werden, sofern der Bürgermeister dieser Gemeinde sein schriftliches Einverständnis hierzu erteilt.

Die Überführung der in Kelmis beigesetzten sterblichen Überreste oder Asche zum Friedhof einer anderen Gemeinde unterliegt den gleichen Formalitäten. Der Bürgermeister ordnet die im Interesse der Hygiene erforderlichen Maßnahmen an.

Artikel K83

Die Friedhöfe können aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Gemeinderates oder der übergeordneten Behörde ganz oder teilweise der Benutzung entzogen werden. Im Falle der Verlegung eines Friedhofes können die Nutznießer einer Konzession auf dem neuen Friedhof lediglich die kostenlose Überlassung eines Geländes für die verbleibende Dauer beanspruchen, das die gleichen Abmessungen wie das auf dem alten Friedhof eingeräumte Gelände hat.

Die Gemeindeverwaltung kann nicht zur Zahlung irgendeiner Entschädigung verpflichtet werden, gleich aus welchem Grunde es auch sei, namentlich nicht für den Abbruch und den Wiederaufbau der Grabkeller und Denkmäler.

KAPITEL II - FRIEDHOFSPERSONAL

Artikel K84

Das Friedhofspersonal untersteht dem Gemeindegremium.

Artikel K85

Der Friedhofswärter hat innerhalb der Friedhöfe und in deren unmittelbaren Umgebung Polizeigewalt.

Artikel K86

Dem Friedhofswärter obliegt es im Besonderen:

- a) die Friedhofstore bei Zeiten zu öffnen und zu schließen und dafür Sorge zu tragen, dass kein Fahrzeugverkehr mehr nach den festgelegten Öffnungszeiten auf den Friedhöfen stattfindet;
- b) für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe auf den Friedhöfen zu sorgen;
- c) dafür zu sorgen, dass sich die Friedhöfe und deren Nebenanlagen, wie Wege, Grünanlagen, Leichenhalle, usw. stets in sauberem Zustand befinden;
- d) für das rechtzeitige Auswerfen und Auffüllen der Gräber zu sorgen, den Beisetzungen und Ausgrabungen beizuwohnen;
- e) die Leichenzüge ab dem Friedhofseingang bis zu den Grabstellen zu führen;
- f) die zu belegenden Gräber, deren Fluchtlinien sowie die Fluchtlinien der Denkmäler im Auftrag des Bürgermeisters an Ort und Stelle festzulegen;
- g) das fristgemäße Anlegen der Grabstellen, die ordnungsgemäße Errichtung der Denkmäler und den einwandfreien Unterhalt der Anlagen zu überwachen;
- h) die von Besuchern gefragten, den Friedhof betreffende Auskünfte zu erteilen;
- i) die Arbeitsaufteilung zwischen dem Friedhofspersonal zu organisieren.

Artikel K87

Der Friedhofswärter führt ein Friedhofsregister entsprechend Artikel 6 des Dekretes vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten.

Artikel K88

Der Friedhofswärter hat seinem direkten Vorgesetzten unmittelbar alle wichtigen Ereignisse mitzuteilen, die sich auf den Friedhöfen zugetragen haben.

Der Friedhofswärter hat ohne Verzug alle Wertgegenstände, die auf den Friedhöfen an der Erdoberfläche oder innerhalb der Gräber gefunden worden sind, bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

Bei den Beisetzungsfeierlichkeiten hat der Friedhofswärter einen schwarzen Anzug zu tragen.

Artikel K89

Es ist dem Friedhofswärter (und dem Friedhofspersonal) formell untersagt:

- a) irgendwelche Geschenke oder dergleichen anzunehmen;
- b) während den Beisetzungsfeierlichkeiten zu rauchen;
- c) ohne vorherige Genehmigung des Arbeitgebers während den Dienststunden die Arbeitsstelle zu verlassen;
- d) die der Gemeinde gehörenden Werkzeuge oder Materialien für den privaten Bedarf zu benutzen;
- e) Arbeiten auszuführen, die nicht durch den Vorgesetzten in Auftrag gegeben worden sind;
- f) Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Gräbern durchzuführen, es sei denn diese Dienstleistungen für den Bürger nehmen maximal 30 Minuten in Anspruch und haben keinen regelmäßigen Charakter, oder sie sind vom Gemeindegremium ausdrücklich genehmigt worden;
- g) Rundschreiben, Plakate oder Broschüren, die nicht vom Gemeindegremium genehmigt worden sind, innerhalb des Friedhofes anzubringen oder zu verteilen.

Für die Friedhöfe auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis ist es dem Friedhofswärter gleichfalls unter Strafe der Anwendung der im Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen untersagt, direkt oder indirekt an Lieferungen und Arbeiten teilzunehmen, die sich auf die Beerdigungen, die Begräbnisstätten, die Denkmäler, Grabkreuze, usw. beziehen, und sich direkt oder durch Mittelsperson mit Geschäften zu befassen, die in irgendeinem Zusammenhang mit den Beerdigungen und den Leichentransporten stehen.

KAPITEL III - VOR DER BEISETZUNG ODER EINÄSCHERUNG ZU ERLEDIGENDE FORMALITÄTEN

Artikel K90

Beisetzungen dürfen nur vorgenommen werden, nachdem der Beerdigungsschein bzw. die Einäscherungsgenehmigung dem Friedhofswärter ausgehändigt worden ist.

Artikel K90bis

Der Zeitpunkt der Leichentransporte sowie die Dauer der Zeremonien anlässlich der Beisetzung werden in der Regel so festgelegt, dass die personellen Verfügbarkeiten der Friedhofsverwaltung mit den Wünschen der Familie übereinkommen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Friedhofspersonal nur wochentags bis spätestens 16.30 Uhr und samstags bis spätestens 12.30 Uhr zur Verfügung steht mit dem Hinweis, dass Erdbestattungen grundsätzlich nur vormittags erfolgen.

Zwischen dem Tag, an dem der Friedhofsverwaltung der Sterbefall mitgeteilt wurde und dem Tag der Beisetzung muss mindestens 1 gewöhnlicher Arbeitstag sein, damit die erforderlichen Arbeiten für die Verwaltung und die Arbeiten auf dem Friedhof im angemessenen Zeitrahmen ausgeführt werden können.

Sonntags und an folgenden Feiertagen finden keine Beisetzungen statt: 1. Januar, Karnevalsmontag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, 15. August, 1. November sowie 25. und 26. Dezember. Jedoch können an den vorerwähnten Tagen Beerdigungen vorgenommen werden, wenn der Bürgermeister aus Gründen der öffentlichen Hygiene und Sicherheit, zum Beispiel im Falle von Seuchen und Epidemien, die dringende und unverzügliche Beisetzung angeordnet hat.

Artikel K91

Entsprechend den Bestimmungen der Artikel 78, 80, 83 und 84 des Bürgerlichen Gesetzbuches muss jeder Sterbefall dem Standesbeamten schnellstmöglich gemeldet werden.

Artikel K91bis

Der Bestatter hat dafür zu sorgen, dass spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden nach dem Tode, der Friedhofswärter elektronisch informiert wird. Das Beisetzungsdatum und die Uhrzeit der Beisetzung werden ausschließlich durch den Friedhofswärter in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt bestimmt.

Artikel K92

Falls der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist, kann der Standesbeamte die Beerdigungserlaubnis vor Ablauf der im Artikel 77 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Frist von vierundzwanzig Stunden aushändigen. Dieses kann gleichfalls geschehen, wenn der Bürgermeister aus Gründen der öffentlichen Hygiene und Sicherheit die dringende und fristlose Beisetzung angeordnet hat.

Artikel K93

Bei Ausstellung der Beerdigungserlaubnis vereinbart der Standesbeamte mit den Anmeldenden die für den Transport und die Beisetzung der sterblichen Überreste und Asche erforderlichen Maßnahmen.

Die ausgestellte Beerdigungserlaubnis ist durch die Familienangehörigen bzw. deren Beauftragten dem Friedhofswärter zu übergeben. Unterlässt die Familie des Verstorbenen es, die für die Beerdigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, so werden diese auf Kosten des Nachlasses durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen.

Artikel K94

Der Standesbeamte stellt die Beerdigungserlaubnis nur dann aus, wenn der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

Artikel K95

Einäscherungen unterliegen den Bestimmungen des Dekrets des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Februar 2011, deren Anpassungen und den diesbezüglichen Ausführungserlassen.

Artikel K96

Einsargungen dürfen erst vorgenommen werden, nachdem der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

Artikel K97

Die Familie des Verstorbenen hat die Einsargung möglichst bald nach der ärztlichen Feststellung des Todes zu veranlassen, insbesondere wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist, selbst wenn die Umstände die Überführung der sterblichen Überreste zur Leichenhalle nicht erfordern.

Überdies werden alle Maßnahmen angeordnet, die im Interesse der öffentlichen Hygiene und Gesundheit erforderlich erscheinen. Gegebenenfalls werden diese Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten der Interessierenden ausgeführt.

Artikel K98

Die Beisetzung oder die Überführung zur Einäscherungsstätte erfolgt gewöhnlich frühestens vierundzwanzig Stunden und spätestens sechsendeunzig Stunden nach Eintritt des Todes.

Der Bürgermeister kann diese Frist angesichts außergewöhnlicher Umstände durch eine besondere Verfügung verkürzen oder verlängern. Im Falle der Verlängerung der Frist ordnet er alle Maßnahmen an, die im Interesse der öffentlichen Hygiene erforderlich oder zweckmäßig sind.

Artikel K99

Bei Epidemien und immer dann, wenn die öffentliche Gesundheit dies erfordert, ordnet der Bürgermeister an, dass die sterblichen Überreste zur Leichenhalle gebracht werden. Er verfügt, im Einvernehmen mit der Gesundheitsinspektion, alle sonstigen zweckmäßigen Maßnahmen.

KAPITEL IV - LEICHENTRANSPORTE

Artikel K100

Die Leichentransporte werden durch anerkannte Privatunternehmer unter Kontrolle der Gemeindeverwaltung durchgeführt.

Artikel K101

Die Beförderung der sterblichen Überreste erfolgt würdevoll in einem Leichenwagen oder in einem speziell zu diesem Zweck ausgerüsteten Fahrzeug.

Artikel K102

Ohne besondere Genehmigung des Bürgermeisters darf in einem Leichenwagen nicht mehr als eine Leiche zur gleichen Zeit transportiert werden.

Artikel K103

Die sterblichen Überreste einer außerhalb der Gemeinde verstorbenen Person müssen ohne Aufenthalt zur Leichenhalle gebracht werden.

Der Bürgermeister gestattet Ausnahmen grundsätzlich nur dann, wenn die sterblichen Überreste ausschließlich in der Wohnung des Verstorbenen oder eines einwilligenden Familienangehörigen aufbewahrt werden.

Artikel K104

Ausgegrabene Leichen dürfen nur in die Leichenhalle oder in ein gerichtsmedizinisches Institut gebracht werden.

Artikel K105

Der Zeitpunkt der Leichentransporte und der Zeremonien werden so festgelegt, dass die Bedürfnisse der Friedhofsverwaltung mit den Wünschen der Familie übereinkommen.

Artikel K106

Das Bestattungsunternehmen hat dafür zu sorgen, dass der Leichenwagen sich pünktlich vor der für die Abfahrt festgesetzten Zeit an Ort und Stelle befindet.

Artikel K107

Wenn die Beisetzung in einer anderen Gemeinde erfolgt, übergibt die Familie des Verstorbenen dem Fahrer des Leichenwagens vor der Abfahrt die vom Bürgermeister der betreffenden Gemeinde ausgestellte Beerdigungserlaubnis.

Artikel K108

Bevor der Sarg die Leichenhalle verlässt, vergewissert sich der Friedhofswärter oder sein Vertreter davon, dass die Einsargung ordnungsgemäß erfolgt ist. Er achtet darauf, dass der Sarg mit der nötigen Sorgfalt aufgeladen wird.

Artikel K109

Die Familie darf auf dem Sarg Kränze, Blumen, Abzeichen und Auszeichnungen, welche dem Verstorbenen gehört haben, sowie religiöse und philosophische Symbole niederlegen oder an den eigens hierfür am Leichenwagen vorgesehenen Stellen anbringen, sofern dieselben die Ordnung oder die Achtung vor dem Toten nicht stören.

Artikel K110

Der Leichenwagen ist in mäßigem Tempo zu fahren, auch dann, wenn er einen Transport zur Leichenhalle ausführt. Wenn die Familie dem Leichenwagen zu Fuß folgt, ist die Fahrtgeschwindigkeit entsprechend anzupassen. Unter Berücksichtigung der Verkehrsbestimmungen, muss der Leichenzug dem kürzesten Weg zum Friedhof oder zur Kirche folgen. Der Fahrer des Leichenwagens achtet darauf, dass der Leichenzug ständig die äußerste rechte Straßenseite benutzt.

Artikel K111

Der Transport der sterblichen Überreste vom Sterbehaus aus bis zum Friedhof darf nur für die Durchführung von Abschiedszeremonien unterbrochen werden.

Artikel K112

Der Fahrer des Leichenwagens muss bis zur Entladung des Sarges beim Leichenwagen bleiben. Sein Verhalten muss der Würde des Augenblicks entsprechen.

Artikel K113

Der Leichenzug wird durch den Friedhofswärter in den Friedhof geführt. Er geht dem Leichenzug bis zum Abschiedsplatz auf dem Friedhof voran, wo der Sarg vom Leichenwagen abgehoben und langsamen Schrittes getragen wird.

Artikel K114

Die Kränze und Blumensträuße werden in unmittelbarer Nähe des Grabes gelegt, um dann später nach Auffüllung des Grabes auf dem Grabhügel niedergelegt zu werden.

Artikel K115

Der Friedhofswärter verlässt das Grab erst dann, wenn die Beisetzungsfeierlichkeiten vollständig beendet sind.

KAPITEL V - BEISETZUNGEN

A) ALLGEMEINES

Artikel K116

Die Zuteilung der Grabstelle unterliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

[Artikel K116bis

Es besteht die Möglichkeit auf kostenpflichtige Erweiterung einer Grabstätte, bis auf maximal 4 Personen, insofern die Friedhofsverwaltung dieser zustimmt. Die hiermit in Verbindung stehenden Gebühren sind der „Gebührenordnung für Konzessionen auf den Gemeindefriedhöfen“ – in ihrer aktuellen Fassung – zu entnehmen.]

Artikel K117

Die Beisetzungen werden entsprechend den Anordnungen des Bürgermeisters durch den Friedhofswärter bzw. durch das Friedhofspersonal vorgenommen.

Artikel K118

Die Beisetzungen werden nur während den durch das Gemeindegremium festgesetzten Uhrzeiten durchgeführt.

Artikel K119

Unmittelbar nach der Beisetzung ist das Grab mit Erde aufzufüllen und zu nivellieren. Dies darf jedoch erst erfolgen wenn die Angehörigen den Friedhof verlassen haben.

Artikel K120

Abgesehen von den durch den Bürgermeister verfügten Ausnahmen, dürfen für die Beisetzung der sterblichen Überreste keine Säрге aus Metall oder aus sonstigem, die natürliche Verwesung der Leichen verhinderndem Material, verwendet werden. Auch Leichentücher, Produkte, usw. welche die natürliche Verwesung verhindern, dürfen nicht benutzt werden. Diese Vorschriften gelten ebenfalls für Aschenurnen.

Artikel K121

Falls bei der Erneuerung von Gräbern oder infolge anderer Umstände, sterbliche Überreste an die Erdoberfläche treten, werden diese sorgfältig und respektvoll gesammelt und an einer hierfür vorgesehenen Stelle neu beerdigt.

B) REIHENGRÄBER – URNENGRÄBER - URNENZELLEN

Artikel K122

Die kostenlosen Reihen- und Urnengräber enthalten nur die sterblichen Überreste bzw. die Asche einer einzigen Person. Gleiches gilt für die kostenlose Urnenzelle im Kolumbarium.

Artikel K123

Die Beisetzung der Säрге in der Erde erfolgt waagrecht auf einer Tiefe von mindestens 1,20m. Die Beisetzung der Urnen erfolgt auf einer Tiefe von mindestens 0,80m. Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er dies für erforderlich hält und namentlich bei Epidemien, eine größere Grabtiefe vorschreiben.

Die Gräber müssen folgende Maße aufweisen:

- a) Reihengräber für Totgeburten und für Kinder bis zu 6 Jahren:
Länge: 1,00m - Breite: 0,50m
- b) Reihengräber für Personen über 6 Jahren:
Länge: 1,80m – Breite: 0,80m
- c) Aschenurnen dürfen nicht größer sein als 25 x 25 x 60cm

Zwischen den einzelnen Gräbern sind folgende Abstände einzuhalten:

- a) seitlich: 0,30m
- b) am Kopf- und Fußende: 0,40m

Die Säрге dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor:

- a) Breite Kopfende: 0,70m
- b) Breite Fußende: 0,60m
- c) Länge: 2,00m
- d) Höhe: 0,55m

Artikel K124

Jeder Pächter eines Reihen- oder Urnengrabes übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, das Grab in einem guten Zustand zu halten.

Bei festgestellter Vernachlässigung wird eine Mitteilung am Grab und am Friedhofseingang während 1 Jahr angeschlagen. Danach ist das Gemeindegremium berechtigt, das Grab einzuziehen und anderweitig zu verpachten.

Artikel K125

Die Wiederbelegung der Reihen- und Urnengräber sowie der Urnenzellen erfolgt frühestens nach Ablauf einer Ruhefrist von 15 Jahren. Diese Frist läuft ab dem Tag, an dem die Beisetzung erfolgte. (Die Wiederbelegung der Reihengräber erfolgt Flurweise nach Ablauf der vorstehenden Ruhefrist, gerechnet ab dem Datum der letzten Beisetzung in dem betreffenden Feld).

Artikel K126

Die Wiederbelegung der Gräber und Urnenzellen wird 1 Jahr vor Ablauf der Ruhefrist brieflich an die Interessehabenden oder durch Pressemitteilung bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird eine diesbezügliche Bekanntmachung am Friedhofseingang und gegebenenfalls am betroffenen Grab ausgehängt.

Ein allgemeiner Anspruch der Familie auf Wiederbelegung eines Reihengrabes besteht nicht.

Artikel K127

Während der vorerwähnten Frist können die Erben oder Rechtsnachfolger, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, die Grabsteine und Grabzeichen sowie die anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenstände wegholen.

Falls dieses nicht in der vorgeschriebenen Frist geschehen ist, kann die Verwaltung von Amts wegen die Anpflanzungen, Grabsteine und Grabzeichen entfernen.

Die Verwaltung übernimmt keine Verantwortung für die abgeräumten Materialien. Sie ist nicht verpflichtet, für die Erhaltung derselben zu sorgen.

Artikel K128

Grabmäler, die älter als 65 Jahre sind, dürfen nur mit Genehmigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die ein Gutachten der Denkmalschutzkommission einholt, entfernt werden.

C) KONZESSIONEN

Artikel K129

Der Begriff „Konzession“ umfasst alle Grabstätten, Urnengrabstätten und Urnenzellen im Kolumbarium, die auf Antrag der Interessehabenden für eine Dauer von 30 Jahren durch das Gemeindegremium zu den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen verliehen werden.

Sie können für eine oder mehrere Grabstellen eingeräumt werden und sind erneuerbar.

Konzessionen können überlassen werden für:

- a) eine Einzelgrabstätte für 1 Person
- b) eine Einzelgrabstätte für 2 Personen
- c) eine Doppelgrabstätte für 2 Personen
- d) eine Doppelgrabstätte für 4 Personen
- e) eine Urnengrabstätte für 1 Person
- f) eine Urnengrabstätte für 2 Personen
- g) eine Urnenzelle des Kolumbariums für 1 Person
- h) eine Urnenzelle des Kolumbariums für 2 Personen

Artikel K130

Sämtliche Konzessionen bleiben Eigentum der Gemeinde Kelmis. Die Inhaber erhalten nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen der gegenwärtigen Friedhofsordnung.

Die Gemeinde Kelmis übernimmt die Verpflichtungen, die seitens der Altgemeinden Kelmis, Neu-Moresnet und Hergenrath eingegangen worden sind.

Artikel K131

Konzessionen können nur dann überlassen werden, wenn einer der Ehepartner oder der gesetzlich Zusammenwohnenden bereits verstorben ist. Die Konzession kann auch dann überlassen werden, wenn der Antragsteller bzw. der Ehepartner oder der gesetzlich Zusammenwohnenden das Alter von 65 Jahren erreicht hat.

Artikel 7 des Dekretes vom 14.02.2011 legt fest, wer als Begünstigter einer Konzession in Frage kommen kann.

Artikel K132

Die Anträge auf Überlassung einer Konzession sind schriftlich an das Gemeindegremium zu richten. Durch ihre Anfrage verpflichten sich die Antragsteller, nicht nur die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung, sondern auch alle eventuellen Änderungen derselben zu beachten.

Artikel K133

Der Preis der Konzessionen richtet sich nach den im Augenblick der Überlassung bestehenden Tarifen, die vom Gemeinderat festgelegt werden.

Dieser Preis ist bei der Beantragung der Konzession in einem Mal zu entrichten.

Artikel K134

Die Konzessionen werden nach Maßgabe des Belegungsplanes des Friedhofes verliehen. Der Friedhofswärter legt an Ort und Stelle die Fluchtlinien der Konzessionen fest.

Das Gelände für die Konzession wird dem Erwerber nach Vorlage der Gemarkung und Bescheinigung der Gemeindeverwaltung durch den Friedhofswärter in dem Zustand übergeben, in welchem es sich befindet.

Artikel K135

Eine Grabstätte darf 15 Jahre vor Fristablauf nicht mehr belegt werden. Sie kann aber 15 Jahre oder weniger vor Fristablauf von den Interessierenden zu den Bedingungen, der dann in Kraft befindlichen Tarifordnung für weitere 15 Jahre neu gepachtet werden. Die Verlängerung um 15 Jahre wird auf die Restruhezzeit hinzuaddiert.

Artikel K136

Mindestens 1 Jahr vor Ablauf der Konzession oder ihrer Erneuerung erstellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter eine Urkunde, in der daran erinnert wird, dass bis zu einem bestimmten Datum ein Erneuerungsantrag einzureichen ist. Diese Urkunde wird an den Inhaber der Konzession oder, wenn er verstorben ist, an seine Erben oder Rechtsnachfolger gerichtet. Eine diesbezügliche Bekanntmachung wird während mindestens 1 Jahr am Friedhofseingang und an der betroffenen Grabstätte angeschlagen.

Außer im Falle der Erneuerung müssen die auf den Grabstätten befindlichen Denkmäler und Grabzeichen durch die interessierten Personen entfernt werden. Bei Nichtentfernung innerhalb einer Frist von 3 Monaten, gerechnet ab dem Verfalltag, gehören besagte Gegenstände von Rechts wegen der Gemeindeverwaltung.

Artikel K137

Die Konzessionen können, außer wenn der Zustand der Verwahrlosung beim Antrag auf Erneuerung festgestellt wurde, für eine Zeitdauer von 15 oder 30 Jahren zu den Bedingungen der alsdann in Kraft befindlichen Tarifordnung erneuert werden. Die Verlängerung einer Konzession darf allerdings nicht zur Folge haben, dass die Gesamtdauer 60 Jahre überschreitet.

Artikel K138

Die Inhaber der Konzession oder deren Rechtsnachfolger, die von dem Verlängerungsrecht Gebrauch machen, verpflichten sich von Rechts wegen, das Denkmal für die Dauer des neu eingeräumten Nutzungsrechtes in gutem Zustand zu erhalten.

Artikel K139

Wenn Personen, für die eine Konzession erworben worden ist, auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde beigesetzt worden sind, gehen die Rechte an der Konzession von Rechts wegen verloren.

Das auf dieser Grabstätte eventuell errichtete Denkmal muss innerhalb von 3 Monaten nach der besagten Beisetzung entfernt werden, andernfalls gehen die Materialien in das Eigentum der Gemeinde über.

Artikel K140

Die überlassenen Konzessionen können durch die Gemeinde zurückgenommen werden, wenn das öffentliche Interesse oder die dienstlichen Bedürfnisse dieses erfordern. In diesem Falle wird dem Erwerber für die noch verbleibende Nutzungsdauer kostenlos eine andere Grabstätte auf diesem Friedhof zugewiesen.

Die Ausgrabung und Überführung der sterblichen Überreste und die Versetzung des Grabdenkmals erfolgen in diesem Falle auf Kosten der Gemeinde.

Artikel K141

Die Abtretung von Konzessionen oder ihrer Nutzungsrechte an Dritte ist untersagt.

D) EWIGE KONZESSIONEN

Artikel K142

Die Konzessionen auf Lebenszeit, die vor dem 13. August 1971 erteilt wurden, enden am 31. Dezember 2012 und fallen zurück an die Gemeinde. Eine gebührenfreie Erneuerung erfolgt gemäß Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung.

E) STREUWIESE

Artikel K143

Die Verstreuung von Aschenurnen erfolgt auf der hierfür vorgesehen Streuwiese. Das Betreten der Streuwiese ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Friedhofspersonal.

Auf der Streuwiese ist das Ablegen von Blumenschmuck und anderen Gegenständen verboten. Das Ablegen von Blumen ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt.

Die Asche, die nach der Rückgabe einer Konzession aus dem Kolumbarium verbleibt, wird auf der Streuwiese verstreut.

KAPITEL VI - EXHUMIERUNG

Artikel K144

Exhumierungen sind in der Regel nicht gestattet. Sie dürfen nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters und immer nur durch den Friedhofswärter oder dessen Stellvertreter vorgenommen werden.

Die begründeten Exhumierungsanträge sind schriftlich an den Herrn Bürgermeister zu richten. Sie müssen durch den nächsten Anverwandten des Verstorbenen oder durch eine ordnungsgemäß beauftragte Person unterzeichnet sein.

Artikel K145

Die Exhumierungen haben grundsätzlich in den frühen Morgenstunden durch den Friedhofswärter oder dessen Beauftragten zu erfolgen. Letzterer hat über die Exhumierung ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Bürgermeister übermittelt wird.

Artikel K146

Die Bestimmungen der Artikel K144 und K145 finden keine Anwendung auf die Exhumierungen, die durch die Gerichtsbehörden angeordnet werden.

Artikel K147

Bei der Durchführung der Exhumierung werden gemäß den Anordnungen des Bürgermeisters, alle im Interesse der Hygiene erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen.

Artikel K148

Falls die exhumierende Person infolge einer ansteckenden Krankheit, einer Seuche oder Infektionskrankheit verstorben ist, erfolgt eine Exhumierung nur auf Anordnung der Gerichtsbehörden.

Artikel K149

Die Kosten der Exhumierung hat der Antragsteller zu tragen. Derselbe muss ebenfalls die Kosten für die eventuelle Erneuerung der Grabstätte übernehmen.

Art und Umfang der Arbeiten sind auf jeden Fall im Voraus mit dem Friedhofswärter abzustimmen.

KAPITEL VII - FRIEDHOFSPOLIZEI – ALLGEMEINE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel K150

Die Friedhöfe sind während der durch das Gemeindegremium festgelegten Zeiten geöffnet. Diese Besuchszeiten werden durch Anschläge am Eingang der Friedhöfe bekannt gegeben.

Der Friedhofswärter steht für die Erteilung von Auskünften während der Dienststunden zur Verfügung.

Artikel K151

Während der Durchführung von Exhumierungen kann der Friedhof vorübergehend geschlossen werden.

Artikel K152

Der Zutritt zum Friedhof ist betrunkenen Personen, Haustieren und Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung untersagt.

Artikel K153

Mit Ausnahme der Leichenwagen dürfen Fahrzeuge grundsätzlich nicht in den Friedhof einfahren. Der Friedhofswärter kann jedoch Ausnahmen zugunsten von Personen mit eingeschränkter Mobilität zugestehen. Unternehmern kann die Genehmigung durch den Bürgermeister erteilt werden.

Es dürfen nur die vom Friedhofswärter angegebenen Wege mit angepasster Geschwindigkeit befahren werden.

Materialien müssen unverzüglich auf bzw. abgeladen werden. Das Fahrzeug muss anschließend außerhalb des Friedhofes gebracht werden.

Der Friedhofswärter prüft, ob kein Schaden zugefügt wurde.

Aus Sicherheitsgründen kann jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem Friedhof zeitweise untersagt werden.

Fahr- und Motorräder sind am Eingang des Friedhofes abzustellen.

Artikel K154

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Es ist verboten:

- a) die Mauern und äußeren Einfriedungen des Friedhofes, sowie die Einzäunungen der Grabstätten zu erklettern und zu übersteigen;
- b) den Friedhof mit Werkzeugen zu betreten, es sei denn, dass sie nachweislich für die Ausführung von Arbeiten benötigt werden;
- c) irgendwelche Einschnitte an den Bäumen anzubringen, Zweige oder Pflanzen auszureißen oder abzuschneiden (Dieses Verbot findet keine Anwendung auf den normalen Unterhalt der Gräber durch Familienangehörige oder ihre Beauftragten);
- d) die Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedungen, Einzäunungen oder andere Gegenstände, welche zur Ausschmückung der Gräber dienen, zu beschädigen, auf den Gräbern oder Grabsteinen zu schreiben;
- e) die Blumenbeete, Rasen oder sonstige gärtnerische Anlagen sowie die Gräber zu betreten oder sich auf denselben niederzulassen;
- f) die Wege und Alleen sowie die Seitenstreifen derselben zu beschädigen;
- g) auf den Grabkreuzen, Denkmälern und Einzäunungen Kleidungsstücke oder Werkzeuge abzulegen;
- h) Kinder allein herumlaufen zu lassen;

- i) Haushaltsmüll zu entsorgen, Abfälle abzulagern, Papier oder irgendwelche anderen Gegenstände anderswohin als in die eigens hierfür bestimmten Vorrichtungen zu werfen;
- j) ungeziemende Handlungen zu vollziehen;
- k) ohne Genehmigung die Leichenhalle zu betreten;
- l) ohne Zulassung des Bürgermeisters außerhalb der Beerdigungszeremonien lautstark zu singen oder zu musizieren;
- m) Anschläge, Karten, Reklameschriften oder sonstige Schriftstücke innerhalb des Friedhofes, am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern anzubringen sowie am Friedhofseingang oder innerhalb des Friedhofes zu verteilen;
- n) Waren anzubieten, auszustellen oder zu verkaufen;
- o) gewerbliche Dienste den Besuchern oder den Personen, die einen Leichenzug begleiten, anzubieten, Reklame innerhalb und am Eingang des Friedhofes zu machen;
- p) innerhalb des Friedhofes Material und sonstige Grabgegenstände im Hinblick auf den Verkauf zu lagern;
- q) ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung Abdrücke von Grabdenkmälern zu nehmen oder Zeichnungen derselben anzufertigen;
- r) ohne Zulassung des Friedhofswärter irgendeinen Gegenstand, der sich auf dem Friedhof befindet, wegzunehmen oder zu versetzen (diese Bestimmung ist anwendbar auf gleich welche Personen, einschließlich der Unternehmer, die mit der Ausführung von Arbeiten an den Gräbern beauftragt sind, so geringfügig diese auch sein mögen);
- s) einen Leichenzug in irgendeiner Weise zu behindern;

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch den Friedhofswärter festgestellt und dem Bürgermeister sowie dem Vollstreckungsbeamten unverzüglich mitgeteilt.

Artikel K155

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofswärter ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Durchführung von Arbeiten ist durch einen schriftlichen Auftrag bzw. einer Genehmigung der zuständigen Personen nachzuweisen.

Artikel K156

Bau-, Erd-, Anpflanzungs- und Anstreicherarbeiten sowie der Transport von Erde, Abraum und Materialien sind gestattet ab 8.00 Uhr. Diese Arbeiten müssen allerdings spätestens 30 Minuten vor der Schließung des Friedhofes beendet sein, sofern seitens des Gemeindegremiums keine Sondergenehmigung erteilt wird.

Außer bei einer Zulassung durch den Friedhofswärter im Falle äußerster Dringlichkeit sind diese Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie nach 12.00 Uhr an den Samstagen und an den, einem Feiertag vorausgehenden Tagen, untersagt.

Dieses Verbot betrifft nicht das Anbringen von einfachen tragbaren Grabzeichen oder das Niederlegen von Kränzen, Blumen, einfachem Grabschmuck und ähnlichem.

Artikel K157

Ab dem vorletzten Arbeitstag des Monats Oktober bis einschließlich 2. November ist es verboten:

- a) irgendwelche Arbeiten an den Gräbern, Grabmälern und Grabzeichen auszuführen;
- b) irgendwelche Grabzeichen- oder Zubehöre anzubringen oder wegzunehmen;
- c) den Friedhof mit Wagen, Schubkarren oder anderen Fahrzeugen, Leitern, Eimern oder anderen Reinigungswerkzeugen zu betreten.

Das unter b) angeführte Verbot bezieht sich nicht auf das Niederlegen von Kränzen, Blumen und Erinnerungszeichen.

Das unter c) angeführte Verbot findet keine Anwendung auf leichte Fahrzeuge, die Personen mit eingeschränkter Mobilität transportieren.

Das einfache Pflegen der gärtnerischen Anlagen ist am vorletzten und letzten Arbeitstag des Monats Oktober gestattet, insofern die Wege nicht beschädigt und einwandfrei sauber gehalten werden.

Artikel K158

Grabsteine oder Grabzeichen, die am vorletzten Arbeitstag des Monats Oktober nicht mehr vor der Schließung des Friedhofes angebracht werden konnten, müssen spätestens am nächsten Tag vor 10.00 Uhr durch die Interessenten weggeholt und außerhalb des Friedhofes gebracht werden. Ist dies nicht geschehen, erfolgt dies von Amts wegen durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten und Gefahr der Zuwiderhandelnden und ohne Einspruchsrecht für Letztere.

Artikel K159

Veranstaltungen, die mit den gewöhnlichen Beerdigungsfeierlichkeiten nichts gemeinsam haben, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters. Der Bürgermeister kann Reden, Zeremonien und Veranstaltungen, welche die öffentliche Ordnung stören könnten, untersagen.

Nötigenfalls unterbindet der Friedhofswärter unmittelbar jegliche Unordnung, die durch Reden oder Zeremonien hervorgerufen wird, verweist die Ruhestörer des Friedhofes und übergibt sie den zuständigen Behörden.

Artikel K160

Jeder, der sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend benimmt oder gegen die hiervor angeführten Bestimmungen verstößt, wird unbeschadet einer Verwaltungsstrafe des Friedhofs verwiesen.

Artikel K161

Die Eltern, Lehrer und Arbeitgeber sind entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, ihrer Schüler und ihres Personals verantwortlich.

Artikel K162

Alle an Anpflanzungen, Wegen oder Gräbern verursachten Schäden werden unmittelbar nach Feststellung durch den Friedhofswärter gemeldet, damit, unabhängig von der Anwendung der vorgesehenen Strafen, bei Zeiten die Wiedergutmachung des Schadens von den interessierten Personen gefordert werden kann.

Artikel K163

Unbeschadet des Beurteilungsrechtes der Gerichte wird festgelegt, dass die Gemeindeverwaltung nicht verantwortlich für Diebstähle ist, durch welche die Familien der Verstorbenen geschädigt werden können.

Die Angehörigen sollen vermeiden, dass auf den Gräbern Gegenstände abgestellt werden, die zum Diebstahl verleiten könnten. Verzierungen aus Metall sollen an den Denkmälern befestigt werden.

Jede Person, die unter Verdacht steht, ohne ordnungsgemäße Genehmigung Grabgegenstände, Materialien oder Werkzeuge mitzunehmen, wird durch den Friedhofswärter aufgefordert, sich auszuweisen und gegebenenfalls den Friedhof zu verlassen. Der Friedhofswärter verständigt, wenn angebracht, die örtliche Polizei.

Artikel K164

Die Gemeindeverwaltung haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die an den Grabstellen durch höhere Gewalt oder durch das Wurzelwerk der Bäume, die sich längs den Wegeanlagen befinden, verursacht werden können.

KAPITEL VIII - ORDNUNGSVORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DER HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTELLEN

Artikel K165

Alle Grabstellen müssen spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung in einer des Friedhofs würdigen Weise hergerichtet werden.

Artikel K166

Bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes sind die Grabstellen einschließlich der Grabmale und Grabzeichen, die Einfriedungen und gärtnerischen Anlagen einwandfrei zu unterhalten. Jeder Erwerber einer Konzession übernimmt diese Verpflichtung für sich und seine Rechtsnachfolger ab dem Tage des Erwerbes des Nutzungsrechtes.

Artikel K167

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den Abfallplätzen zu entsorgen.

Artikel K168

Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen (Konservendosen, usw.) für die Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.

Auf den Gräbern dürfen im Übrigen keine Gegenstände angebracht oder niedergelegt werden, die mit der Totenverehrung nichts gemein haben.

Artikel K169

Aufgrund der Bodenbeschaffung kann das Gemeindegremium für bestimmte Teile des Friedhofs besondere Anordnungen bezüglich Art und Größe der Denkmäler und Grabzeichen, der Einfriedungen und Einfassungen, ... treffen.

A) GRABMÄLER UND GRABZEICHEN

1. Für Reihengräber und Grabstätten (Konzessionen) gültige Bestimmungen

Artikel K170

Mit Ausnahme des Falles, wo der Verstorbene anderes verfügt hat oder die Verwandten sich dagegen verwehren, hat jeder das Recht, auf dem Grab eines Anverwandten oder Freundes einen Grabstein oder ein anderes Grabzeichen zu errichten.

Artikel K171

Die Pläne der zu errichtenden Grabdenkmäler sind dem Gemeindegremium vor Inangriffnahme der Arbeiten zu unterbreiten.

Artikel K172

Nicht gestattet sind:

- a) Porzellan, Metall;
- b) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figuraler Schmuck;
- c) Farbanstriche auf Steingrabmälern.

Artikel K173

Die Prüfung der vorgelegten Projekte für Grabdenkmäler geschieht unbeschadet der Rechte Dritter bezüglich des künstlerischen Eigentums.

Artikel K174

Die Fluchtlinie der Grabmäler und Grabsteine wird durch den Friedhofswärter oder dessen Beauftragten entsprechend den durch die Gemeindeverwaltung festgelegten Bestimmungen angegeben.

Artikel K175

Das Aufstellen der Grabzeichen hat durch die Familienangehörigen oder deren Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung des Bürgermeisters in Anwesenheit des Friedhofswärters oder dessen Stellvertreters zu erfolgen, der darüber wacht, dass die anliegenden Gräber nicht beschädigt werden.

Artikel K176

Der Friedhofswärter wacht darüber, dass keine Inschrift oder Aufschrift auf den Grabzeichen anstößig ist, gegen die Moral oder das Anstandsgefühl verstößt oder das Andenken des Verstorbenen verletzt.

Artikel K177

Firmenbezeichnungen dürfen auf den Grabmälern und anderen Grabzeichen nur in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

Artikel K178

Grabzeichen, Grabmäler, Grabsteine, Kreuze, usw. welche zusammen zu stürzen drohen oder die beschädigt sind, müssen durch die interessierten Familien instand gesetzt oder entfernt werden.

Nach einer ohne Folge belassenen Inverzugsetzung oder falls die interessierten Personen nicht zu ermitteln sind, wird auf Anordnung des Bürgermeisters von Amts wegen der Abbruch vorgenommen. Die Materialien werden in diesem Falle Eigentum der Gemeinde. Die Gemeindeverwaltung hat nicht nachzuweisen, dass es ihr unmöglich war, die interessierten Personen ausfindig zu machen.

2. Besondere Bestimmungen für Reihengräber

Artikel K179

Ein gleiches Grabzeichen darf niemals gemeinsam für zwei oder mehrere Reihengräber errichtet werden.

Artikel K180

Auf den Reihengräbern muss ein Grabhügel angelegt werden, der die Lage des Grabes kennzeichnet. Derselbe darf nicht höher als 25 cm sein.

3. Besondere Bestimmungen für Grabstätten (Konzessionen)

Artikel K181

Der Erwerber einer Grabstätte (Konzession) übernimmt die Verpflichtung, auf dem Grab innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Beisetzung ein Grabmal entsprechend den Vorschriften gegenwärtiger Ordnung und den einschlägigen Bestimmungen zu errichten, dasselbe während der eingeräumten Benutzungsdauer beizubehalten und ständig einwandfrei zu unterhalten.

Bei Nichterrichtung des Grabmals in der vorgeschriebenen Frist wird jede weitere Beisetzung in dieser Grabstätte untersagt.

Auf den Grabstätten (Konzessionen) dürfen keine einfachen Holzkreuze als Grabzeichen angebracht werden, es sei denn in Erwartung der Ausführung des Grabmals.

4. Besondere Bestimmungen für Kolumbariumzellen

Artikel K181.1

Der Erwerber einer Urnenzelle übernimmt die Verpflichtung, an der Urnenzelle ein Namensschild aus Bronzeguss in der Größe von 9 cm (Höhe) x 15 cm (Breite), mit dem Namen und Vornamen, dem Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person(en), mit den nachstehenden freiwilligen Zusatzmöglichkeiten zu befestigen;

- ein Foto (max. 7 x 9 cm) der verstorbene(n) Person(en)
- ein Ornament (Kreuz, Blume) (max. 14 x 8 cm)
- eine kleine Bronzevase (max. Höhe 15 cm)

5. Besondere Bestimmungen für Urnengräber

Artikel K181.2

Der Erwerber eines Urnengrabes übernimmt die Verpflichtung, eine Schriftplatte mit eingraviertem Namen und Vornamen, dem Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person(en), Ornament (Kreuz), Bronzeleuchte und eine kleine Vase mit den nachstehenden freiwilligen Zusatzmöglichkeiten am Urnengrab anzulegen:

- ein Foto (max. 7 x 9 cm) der verstorbene(n) Person(en)
- Ehrengedenktafel (max. 14 cm).]

B) EINFASSUNGEN UND EINFRIEDUNGEN

Artikel K182

An jeder Grabstätte (Konzession) muss innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Tag der Beisetzung oder des Erwerbs des Nutzungsrechtes, eine Einfassung angebracht werden. Die Art der Einfassung (ob Steineinfassung oder Grünpflanzeneinfassung) wird durch den Belegungsplan des Friedhofs bestimmt. Steineinfassungen müssen namentlich dort angebracht werden, wo der Belegungsplan solche vorsieht.

Artikel K183

Die Anbringung von Einfriedungen unterliegt der besonderen Genehmigung des Gemeindegremiums.

C) ANPFLANZUNGEN

Artikel K184

Die Anpflanzungen müssen ausnahmslos innerhalb des der Grabstelle zugewiesenen Geländes so erfolgen, dass sie keinesfalls über den der Grabstelle zugewiesenen Grund hinausreichen.

Das Anpflanzen von Akazien, Pappeln und anderen Bäumen, die ihre Wurzeln weit ausstrecken, ist nicht gestattet. Nur das Anpflanzen von Rosenstöcken und Saisonpflanzen, welche in der Höhe nicht einen halben Meter erreichen, ist ohne vorherige Anfrage gestattet.

Artikel K185

Die auf den Friedhöfen ausgeführten Anpflanzungen bleiben Eigentum der Gemeinde.

D) GRABKELLER

Artikel K186

Grabkeller dürfen nur mittels vorgefertigter Elementen durch das Gemeindepersonal errichtet werden. Die Material- und Arbeitskosten werden dem Konzessionsinhaber zum Selbstkostenpreis berechnet.

E) AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN

Artikel K187

Steine, Materialien oder sonstige Gegenstände, die für die Errichtung von Grabmälern, Grabzeichen, Einfassungen, usw. benötigt werden, dürfen nicht innerhalb des Friedhofs gelagert werden.

Die Materialien dürfen nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse angeliefert werden, sie sind zeitweilig in der Nähe der Baustelle, an der durch den Friedhofswärter oder dessen Beauftragter bezeichneten Stellen zu lagern. An Sonn- und Feiertagen, Samstagnachmittagen und den Nachmittagen der Tage, die einem Feiertag vorausgehen, ist es untersagt Baumaterialien auf den Friedhof zu bringen.

Beton, Zement und Mörtel müssen auf Platten, in Fässern oder anderen hierzu geeigneten Gefäßen angeliefert und aufbewahrt werden.

Von Ausschachtungen herrührende Erde muss auf Blechplatten gelagert werden und möglichst bald an eine durch den Friedhofswärter bezeichnete Stelle oder außerhalb des Friedhofs gebracht werden. Im letzteren Falle überzeugt sich der Friedhofswärter davon, dass die Erde keine Gebeinreste enthält.

Artikel K188

Der Friedhofswärter oder dessen Beauftragter wachen darüber, dass kein durch die gegenwärtigen Bestimmungen untersagtes Material verwendet wird. Er stellt Verstöße fest, ordnet die Einstellung der Arbeiten an und erstattet dem Bürgermeister unmittelbar Meldung.

Artikel K189

Den Familienangehörigen sowie den Unternehmern ist es strikt untersagt, Erde, Materialien, Abfall oder Müll auf den Grünanlagen, Wegen oder Gräbern zu hinterlassen.

Artikel K190

Der Zugang zu den im Hinblick auf die Anlage einer Privatgrabstätte (Konzession) vorgenommenen Ausschachtungen muss durch die Grabinhaber oder die beauftragten Unternehmer sichtbar versperrt werden.

Artikel K191

Die erforderlichen Gerüste sind so aufzustellen, dass sie die angrenzenden Bauten und Anpflanzungen nicht beschädigen. Ohne Genehmigung der interessierten Familie und der Gemeindeverwaltung ist es verboten, die in der Nähe der Baustelle befindlichen Grabzeichen, Einfriedungen, Einfassungen, usw. zu versetzen oder zu entfernen.

Artikel K192

Unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten müssen die interessierten Familien oder Unternehmer die Wege und Grünflächen sowie die Umgebung der Grabstellen von jeglichem Material, Abraum, usw. reinigen und die Stelle, an welcher die Arbeiten ausgeführt worden sind, wieder in einwandfreiem Zustand versetzen.

Artikel K193

Falls die interessierten Familien oder Unternehmer die vorstehenden Bestimmungen nicht genauestens befolgen, ordnet der Friedhofswärter die Einstellung der Arbeiten an und erstattet dem Bürgermeister sofort Bericht über die Gründe, die ihn zu dieser Maßnahme veranlasst haben. Die Arbeiten dürfen alsdann nur mit Genehmigung des Bürgermeisters und unter den Bedingungen die dieser eventuell festlegt, wieder aufgenommen werden.

Artikel K194

Die Familien und Unternehmer sind für alle Unfälle, die ihrer Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zuzuschreiben sind, verantwortlich.

F) LEICHENHALLE

1. Bestimmung der Leichenhalle

Artikel K195

Die Leichenhalle des Friedhofes ist für die vorübergehende Unterbringung verstorbener Personen bestimmt, die an ihrem Wohnsitz nicht aufgebahrt werden können. Sie dient gleichfalls der Aufnahme der sterblichen Überreste unbekannter Personen im Hinblick auf deren Identifizierung.

Artikel K196

Die Leichenhalle ist ebenfalls für die Vornahme von Leichenschauen, die durch die Staatsanwaltschaft angeordnet sind, bestimmt.

2. Überführung zur Leichenhalle

Artikel K197

Die Überführung der sterblichen Überreste zur Leichenhalle ist beim Friedhofswärter zu beantragen und zwar grundsätzlich spätestens eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofes.

Artikel K198

Die sterblichen Überreste können nur nach erfolgter Einsargung zur Leichenhalle überführt werden.

Artikel K199

Wenn bei Epidemien die sofortige Entfernung der sterblichen Überreste allgemein angeordnet wird, sowie immer dann, wenn die öffentliche Gesundheit dies erfordert, kann der Bürgermeister die Überführung der sterblichen Überreste zur Leichenhalle verfügen.

Die Überführung der sterblichen Überreste erfolgt in diesen Fällen unverzüglich, nachdem der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.
In keinem Falle kann die Beisetzung erfolgen, bevor die erforderliche Beerdigungserlaubnis durch den Standesbeamten ausgestellt worden ist.

Artikel K200

Die Überführung der sterblichen Überreste zur Leichenhalle hat mit dem Leichenwagen zu erfolgen. Sie ist dem Friedhofswärter unverzüglich zu melden.

Artikel K201

Falls eine Person die keine Verwandten hat oder deren Verwandte nicht bekannt sind, in ihrer Wohnung verstirbt, werden die sterblichen Überreste nach erfolgter ordnungsgemäßer Feststellung des Todes zur Leichenhalle überführt.

3. Benutzung der Leichenhalle

Artikel K202

Die Benutzung der Leichenhalle ist gebührenfrei. Die dorthin überführten verschlossenen Särge, dürfen unter keinen Umständen geöffnet werden, es sei denn, dass dies durch das Gericht angeordnet wird. In diesem Falle geschieht dies in Anwesenheit des Friedhofswärters.

Artikel K203

Vorbehaltlich einer besonderen Genehmigung des Bürgermeisters kann die Unterbringung der sterblichen Überreste in der Leichenhalle nicht über zweiundsiebzig Stunden nach Eintritt des Todes ausgedehnt werden.

Artikel K204

Abgesehen von den auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführenden Fällen, ist die Leichenhalle nur während der Öffnungszeiten des Friedhofs zugänglich.

Die Särge dürfen vorbehaltlich einer gerichtlichen Anordnung nicht mehr geöffnet werden, wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Artikel K205

Die Ausschmückung der Leichenhalle wird in allen Fällen durch das Friedhofspersonal in würdiger, aber einfacher Form, einheitlich ausgeführt. Dem Toten zuge dachte Kranz- und Blumenspenden können als zusätzlichen Schmuck verwertet werden.

Artikel K206

Der Friedhofswärter ist für die Entlüftung, Desinfizierung und Reinigung der Leichenhalle zuständig. Er sorgt ebenfalls dafür, dass der Blumenschmuck abgeholt wird.

KAPITEL IX – SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN FRIEDHOF DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE EUPEN/NEU-MORESNET
--

Artikel K207

Neben den in Artikel K81 aufgezählten Personen dient der Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet zusätzlich der Beisetzung von Personen, die eine Verbindung zur evangelischen Kirchengemeinde haben, sofern diese Verbindung vom zuständigen Geistlichen bestätigt wird. Diese Personen werden als nicht ortsfremd betrachtet.

Artikel K208

Auf Vorschlag der Königlichen Denkmalschutzkommission gilt für den evangelischen Friedhof ein Grabplattenverbot, um den Parkcharakter des Friedhofes zu bewahren.

[Die Artikel K209 bis K215 werden gestrichen]

TITEL IX – LÄRMBEKÄMPFUNG

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel K216

Jeglicher Lärm bei Tag, der durch Personen oder Tiere auf der öffentlichen Straße oder auf Privatgrundstücken verursacht wird und die Ruhe [oder] den Schlaf der Einwohner stört, ist verboten.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel K217

Auf der öffentlichen Straße und an den öffentlichen Orten unter freiem Himmel sind verboten:

- a) der Gebrauch von Verstärkern, von Lautsprechern, von Musikinstrumenten oder von anderen schallerzeugenden Geräten;
- b) das Schießen mit Feuerwaffen, das Abbrennen von Feuerwerk, das Werfen von Knallkörpern.
[Das Abbrennen von Feuerwerk und das Werfen von Knallkörpern werden ausnahmsweise am Silvester-Abend bzw. am Neujahrstag erlaubt und zwar vom 31. Dezember um 23.30 Uhr bis zum 1. Januar um 01.00 Uhr.]

Artikel K218

Wenn dadurch die Ruhe der Anwohner gestört wird, ist auf der öffentlichen Straße jeder Lärm verboten, der verursacht wird durch:

- a) das Beladen, das Entladen oder die Bedienung von Maschinen, Materialien oder Gegenständen;
- b) die Ausführung von Arbeiten.

Artikel K219

Anderweitig als auf der öffentlichen Straße und an den öffentlichen Orten unter freiem Himmel ist die Verwendung von Geräten und Instrumenten, von denen in Artikel 217, a) die Rede ist, verboten, wenn sie auf der öffentlichen Straße gehört werden können. Insbesondere ist die Benutzung von Rasenmähern und anderen Garten- und Freizeitgeräten, wie Motorsägen, Heckenscheren, usw. mit Explosionsmotor, an allen Tagen zwischen 21 Uhr und 8 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Artikel K220

Die Betreiber von Tanzsälen, Vergnügungssälen, Vorführungssälen - und ganz allgemein von allen der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen sind verpflichtet, darauf zu achten, dass der im Innern dieser Einrichtungen verursachte Lärm nicht die Ruhe der Anwohner stört.

Artikel K221

Die in Artikel K220 formulierte Verpflichtung ist ebenfalls anwendbar auf:

- a) die Veranstalter von öffentlichen oder privaten Versammlungen;
- b) die Betreiber von Lokalen, in denen solche Veranstaltungen abgehalten werden.

Artikel K222

Der Bürgermeister kann Abweichungen zu den in den Artikeln K217, K218 und K219 formulierten Verboten gewähren.

TITEL IXbis – NUTZUNG DER HUNDEAUSLAUFWIESE AUF DEM KOUL-GELÄNDE

Artikel K222bis

222bis.1. Die Hundeauslaufwiese auf dem Koul-Gelände in Kelmis ist ausschließlich den Hundehaltern vorbehalten, die die in Kelmis geltende Hundesteuer entrichtet haben.

222bis.2. Jeder Nutzer der Hundeauslaufwiese ist verpflichtet eine

Haftpflichtversicherung für seinen Hund abzuschließen.

- 222bis.3.** Der Hundehalter muss, auf Nachfrage der Ordnungshüter oder der Mitarbeiter des kommunalen Ordnungsamtes, die Steuerplakette an Ort und Stelle vorweisen und gegebenenfalls den Nachweis der Haftpflichtversicherung nachreichen können.
- 222bis.4.** Die Nutzung der Hundeauslaufwiese ist ausschließlich an folgenden Wochentagen und Uhrzeiten gestattet:
- Montags bis freitags: 7 Uhr – 20 Uhr
 - Samstags: 10 Uhr – 17 Uhr
 - Sonntags: geschlossen
- 222bis.5.** Die Nutzung der Hundeauslaufwiese geschieht auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde Kelmis kann für etwaige Schäden an Material oder Verletzungen von Mensch und Tier nicht verantwortlich gestellt werden.
- 222bis.6.** Der Nutzer der Hundeauslaufwiese hat dafür Sorge zu tragen und muss körperlich und geistig dazu in der Lage sein, dafür zu sorgen, dass sein Hund sich so verhält, dass er zu keinem Zeitpunkt die öffentliche Sicherheit gefährdet, eine Gefahr für Mensch und Tier darstellt, sein Umfeld belästigt oder die öffentliche Ruhe und Ordnung stört.
- 222bis.7.** Der Nutzer der Hundeauslaufwiese verpflichtet sich die Wiese in dem Zustand zu verlassen, in dem er erwartet sie vorzufinden. Hundekot muss unmittelbar aufgelesen und im Mülleimer der sich vor Ort befinden Dog-Station entsorgt werden. Das gleiche gilt für anderweitige Abfälle.
- 222bis.8.** Die Hundeauslaufwiese ist ausschließlich dem Freilauf von Hunden vorbehalten. Die Nutzung zu anderen Zwecken, wie Fahrradfahren, Abhalten von Festen ist strengstens untersagt. Ebenfalls ist es auf dieser untersagt zu musizieren oder elektronisch verstärkte Musik zu hören.
- 222bis.9.** Der Zugang zur Hundeauslaufwiese ist ausschließlich zu Fuß gestattet. Der Fahrzeugzugang über die Zufahrt „Krickelstein“ ist ausschließlich den Anwohnern der Häuser Neustraße 2-46 und der Schützenstraße 3-15 gestattet. Auf dem Weg von oder zu der Hundeauslaufwiese sind die Hunde gemäß Artikel 166.3 der Allgemeinen verordnungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren, an der Leine zu führen.
- 222bis.10.** Die technischen Gemeindedienste haben das Recht die Hundewiese zu Unterhaltungszwecken (Mähen) ganz oder teilweise für die Dauer dieser arbeiten zu schließen.
- 222bis.11.** Verstöße gegen obengenannte Bestimmungen werden mit einer Verwaltungsstrafe, mit einem Betrag von 50 bis 350 €, geahndet.

TITEL X - KIRMESSEN, MESSEN UND MÄRKTE

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel K223

- 223.1.** Öffentliche Märkte, Verkaufsausstellungen, Messen, Kirmessen und Jahrmärkte finden in den Räumlichkeiten, an den Tagen und zu den Uhrzeiten, die von der zuständigen Behörde bestimmt werden, gemäß den von ihr bestimmten Modalitäten und unter Berücksichtigung der lokalen Traditionen statt.

233.2. Anlagen, Verkaufsstände, Auslagen, usw., die den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zur Regelung der jeweiligen Handelskategorie nicht entsprechen, müssen auf Anordnung der Polizeidienste abgebaut werden.

B. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR MESSEN, MÄRKTE UND KIRMESSEN

Artikel K224

224.1. Wandergewerbetreibende und Betreiber von Jahrmarktseinrichtungen dürfen auf keinen Fall die Abgrenzungen der ihnen zugewiesenen Standplätze überschreiten; ferner dürfen sie die Gänge und Durchfahrten nicht versperren.

224.2. Der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Beauftragte sorgt dafür, dass die Durchfahrten auf einer Breite von mindestens 4 m frei sind.

224.3. Im Notfall müssen Schutzdächer schnell entfernt werden können.

C. MÄRKTE

Artikel K225

225.1. Der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Bedienstete-Standplatzzuweiser, der die Standplätze für die Betreiber von Jahrmarktseinrichtungen abgrenzen muss, sorgt dafür, dass für die Zufahrten der Gemeindefahrzeuge zu den Gemeindegebäuden und für die Zufahrten der Fahrzeuge der Sicherheitsdienste zu den am Markt liegenden Gebäuden Durchfahrten vorhanden sind, die auf einer Breite von mindestens 4 m und einer Höhe von 4,5 m frei von jeglichem Hindernis sind.

225.2. Händler dürfen diese Durchfahrten mit ihren Fahrzeugen befahren, um zu den erlaubten Zeiten Ware ab- oder wieder aufzuladen.

225.3. Andere Durchfahrten als die vorewähnten müssen mindestens 4 m breit sein. Eventuell angebrachte Schutzdächer, die starr oder aus Leinen sind, müssen im Notfall schnell entfernt werden können.

Artikel K226

Ist ein Verkaufsstand (ein abbaubarer Verkaufsstand oder ein Fahrzeug, das als Verkaufsstand dient) über Kabel an eine Stromquelle angeschlossen, muss die elektrische Leitung den gesetzlichen Sicherheitsnormen entsprechen; wenn diese Leitung über einer der in Artikel K225 der vorliegenden Verordnung erwähnten Durchfahrten hängt, muss sie in einer Höhe von mindestens 4,5 m über dem Boden angebracht sein.

Artikel K227

227.1. Auch wenn das Gemeindegremium den Händlern die Erlaubnis erteilt, die ihnen zur Verfügung gestellten Anschlüsse zu benutzen, kann es bei einem elektrischen oder anderen Unfall nicht haftbar gemacht werden.

227.2. Um diese Anschlüsse benutzen zu dürfen, muss der Händler nachweisen, dass seine zivilrechtliche Verantwortlichkeit Dritten gegenüber im Fall eines elektrischen oder anderen Unfalls durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

Artikel K228

228.1. Händler müssen ihren Standplatz und die nähere Umgebung sauber machen und alle Abfälle mitnehmen.

228.2. Werden ihnen Container zur Verfügung gestellt müssen sie bei deren Benutzung:

- die Abfälle und Verpackungen, die sie dort deponieren, möglichst kompakt zusammendrücken,
- darauf achten, dass die Container nicht überfüllt werden und dass nichts herausfallen kann,
- die Container richtig schließen.

228.3. Abfälle tierischer Herkunft dürfen dort nicht deponiert werden.

228.4. Wer Produkte verkauft oder verteilt, die vor Ort verzehrt werden können und deren Verpackung eine Wegwerfverpackung ist, muss in der Nähe seines Verkaufsstands einen Müllbehälter vorsehen und dafür sorgen, dass dieser geleert wird.

D. MESSEN UND KIRMESSEN

Artikel K229

229.1. Kirmessen und Straßenfeste finden gemäß bestimmten Modalitäten, an den Tagen und in den Räumlichkeiten, die in einer Sonderregelung festgelegt werden, oder, wenn die lokale Tradition noch besteht, unter Wahrung dieser Tradition, nach Anhörung der Organisatoren und mit Zustimmung der zuständigen Behörde statt.

229.2 In dieser Sonderregelung werden die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels übernommen und die Daten an denen die Messen und Kirmessen beginnen und enden, die Ausschreibungsbedingungen für gewisse Messen und Kirmessen, die Arten von Einrichtungen, die eine Gebühr zahlen müssen, oder die Bedingungen die zu erfüllen sind, um von der Gebühr befreit zu werden oder den Standplatz eventuell mit anderen Einrichtungen oder mit den Organisatoren der Kirmes zu tauschen, festgelegt.

229.3. Abgesehen von den Bestimmungen über die Ausschreibungsbedingungen sind die Bestimmungen in Bezug auf vorliegenden Titel auf alle Jahrmarktseinrichtungen anwendbar, ob sie auf öffentlichem Eigentum oder auf Privatgelände aufgestellt sind.

Artikel K230

230.1. Jahrmarktsgewerbetreibende dürfen ihre Einrichtungen erst ab dem in der Sonderregelung bestimmten Tag aufbauen und müssen sie an dem in dieser Regelung bestimmten Tag abbauen.

230.2. Jede Jahrmarktseinrichtung auf öffentlichem oder privatem Eigentum, die der Öffentlichkeit zugänglich ist, muss fachgerecht aufgestellt werden, wobei darauf zu achten ist, dass jede Maßnahme zur Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit der Einrichtung getroffen wird; die Einrichtung muss während der Gesamtdauer der Festlichkeiten mit allen normalerweise dazugehörigen Einzelteilen bestückt sein; dies gilt für alle Kirmessen.

Wird eine der Vorschriften des vorliegenden Artikels nicht befolgt, darf die Einrichtung nicht aufgebaut werden oder muss sie abgebaut werden; dies geschieht auf Anordnung der Polizeidienste und ohne Entschädigung.

230.3. Einzelteile der Einrichtungen dürfen vor dem Tag, der für den Abbau festgelegt ist, nicht abgebaut werden; abgebaut werden darf erst nach dem letzten Tag der vorgesehenen Festlichkeiten.

230.4. Jahrmarktsgewerbetreibende müssen die Vorkehrungen treffen, die ihnen der Bürgermeister zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe, Gesundheit, Hygiene und Ordnung vorschreibt.

230.5 Zelte müssen solide am Boden befestigt werden, um ungünstigen Witterungen standzuhalten. Die Verankerung dieser Zelte darf nur mit Zustimmung des Eigentümers bzw. der Gemeindebehörde erfolgen. Die tragenden Teile und die Inneneinrichtung werden so befestigt, dass jegliches Unfallrisiko vermieden wird. Treten bei Gebrauch leicht entflammbarer Stoffe Zwischenfälle auf, so wird der Organisator zur Verantwortung gezogen.

Es muss mindestens zwei einer dem anderen gegenüberliegende Ausgänge geben, die mindestens je 2 m breit sind.

Artikel K231

Jahrmarktsgewerbetreibende, die die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung bzw. die Betriebsmodalitäten nicht einhalten und/oder die Anweisungen der Polizei nicht befolgen, können auf Beschluss der Behörde aus dem Gelände verwiesen werden, ohne auf Zahlung irgendwelcher Entschädigungen oder auf Erstattung der Standgebühren oder anderer in die Gemeindekasse eingezahlter Beträge Anspruch erheben zu können.

TITEL Xbis – VERZEHR, VERKAUF UND ABGABE VON ALKOHOLHALTIGEN GETRÄNKEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

[Hinzugefügt und angepasst durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 18.07.2011 und 17.10.2011]

Artikel K231bis

Das Konsumieren alkoholhaltiger Getränke auf öffentlicher Straße im Sinne gegenwärtiger Verordnung ist verboten.

In Abweichung des vorgenannten Verbots ist das Konsumieren alkoholhaltiger Getränke auf öffentlicher Straße erlaubt:

- auf Terrassen, mit oder ohne Essensvergabe, welche durch die zuständige Gemeindebehörde ordnungsgemäß genehmigt wurden;
- bei jeglichen kommerziellen, nicht kommerziellen und sportlichen Festlichkeiten oder Veranstaltung, die durch die Gemeindebehörde organisiert werden oder für die durch die zuständige Gemeindebehörde eine ordnungsgemäße vorherige und schriftliche Genehmigung erteilt wurde;
- an allen Kirmestagen begrenzt auf das Kirmesgelände und an allen Karnevalstagen.“

Artikel K231ter

Ohne vorherige und schriftliche Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörde ist es verboten auf öffentlicher Straße alkoholhaltige Getränke, sei es kostenpflichtig oder unentgeltlich, anzubieten oder abzugeben.

Artikel K231quater

Es ist verboten, Flaschen, Bierflaschen, Bierdosen, andere Gegenstände sowie Abfälle oder Scherben auf der öffentlichen Straße oder auf Privateigentum liegen zu lassen bzw. wegzuworfen.

Artikel K231quinquies

Im Falle des Verstoßes gegen den Artikel K231bis und K231ter werden die alkoholischen Getränke verwaltungsmäßig von den Polizeibeamten sichergestellt und systematisch vernichtet, unabhängig von der auferlegten Verwaltungsstrafe.

TITEL Xfer – HUNDESTEUER

[Hinzugefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2014]

Artikel K231sexies

Die Nichteinhaltung der vom Gemeinderat festgelegten Hundesteuer wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 350 € geahndet.

TITEL XI - STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel K232

Verstöße gegen oben genannte Bestimmungen werden mit einer Verwaltungsstrafe, mit einem Maximum von 250 EUR, wie folgt geahndet.

Artikel	Verwaltungsstrafe
TITEL I – ORGANISATION VON TOMBOLAS, VERKÄUFEN UND SAMMLUNGEN AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN	
Artikel K1	75 bis 100 EUR
Artikel K2.1.	100 bis 150 EUR
Artikel K2.2.	100 bis 150 EUR
Artikel K3	100 bis 200 EUR
TITEL II – MÜLLABFUHR AUF DEM GEMEINDEGEBIET	
Artikel K6.2.	50 bis 100 EUR
Artikel K7	50 bis 150 EUR
Artikel K8.1.	50 bis 100 EUR
Artikel K8.2.	50 bis 100 EUR
Artikel K8.3.	50 bis 100 EUR
Artikel K8.4.	100 bis 250 EUR
Artikel K9.1.	100 bis 250 EUR
Artikel K9.2.	100 bis 250 EUR
Artikel K10	100 bis 200 EUR
Artikel K11	100 bis 200 EUR
TITEL III – SCHUTZ DER BÄUME, HECKEN, GRÜNANLAGEN UND WASSERFLÄCHEN	
Artikel K13.1.-2.	100 bis 250 EUR
Artikel K16	100 bis 250 EUR
Artikel K17.2.	100 bis 250 EUR
Artikel K17.3.	100 bis 250 EUR
Artikel K17.4.	100 bis 250 EUR
Artikel K18	100 bis 250 EUR
Artikel K21	100 bis 250 EUR
TITEL IV – TRINKWASSERVERSORGUNG (Gestrichen durch Ratsbeschluss vom 19.09.2011)	

TITEL V – ANSCHLAGEN VON PLAKATEN, VON WERBEVORRICHTUNGEN SOWIE DAS AUFSTELLEN VON HINWEISSCHILDERN	
Artikel K46	50 bis 150 EUR
Artikel K46bis	50 bis 150 EUR
Artikel K47	50 bis 150 EUR
Artikel K48	50 bis 150 EUR
Artikel K49	50 bis 150 EUR
Artikel K50	50 bis 150 EUR
Artikel K51	50 bis 150 EUR
Artikel K52	50 bis 150 EUR
Artikel K53	50 bis 150 EUR
Artikel K54	50 bis 150 EUR
Artikel K55	50 bis 150 EUR
Artikel K56	50 bis 200 EUR
Artikel K57	50 bis 150 EUR
Artikel K58	50 bis 150 EUR
Artikel K59	50 bis 150 EUR
Artikel K60	50 bis 150 EUR
Artikel K61	50 bis 150 EUR
Artikel K62	50 bis 150 EUR
Artikel K63	50 bis 150 EUR
Artikel K64	50 bis 150 EUR
Artikel K65	50 bis 150 EUR
Artikel K66	50 bis 150 EUR
TITEL VI – PFLÜCKEN VON KLEINEN ERZEUGNISSEN IN DEN GEMEINDEWÄLDERN	
Artikel K67	100 bis 150 EUR
Artikel K78	100 bis 150 EUR
Artikel K69	100 bis 150 EUR
Artikel K70	100 bis 150 EUR
TITEL VII – FESTLEGUNG DER POLIZEISTUNDE	
Artikel K71	100 bis 200 EUR
Artikel K72	100 bis 200 EUR
Artikel K74	100 bis 200 EUR
Artikel K75	100 bis 200 EUR
Artikel K76	100 bis 200 EUR
Artikel K77	100 bis 200 EUR
Artikel K78	100 bis 200 EUR
TITEL VIII – BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSORDNUNG	
Artikel K79-K208	100 bis 200 EUR

TITEL IX – LÄRMBEKÄMPFUNG	
Artikel K216	100bis 150 EUR
Artikel K217	100 bis 200 EUR
Artikel K218	100 bis 150 EUR
Artikel K219	100 bis 150 EUR
Artikel K220	100 bis 150 EUR
Artikel K221	100 bis 150 EUR
TITEL X - KIRMESSEN, MESSEN UND MÄRKTE	
Artikel K223-K231	100 bis 150 EUR
TITEL Xbis - VERZEHR, VERKAUF UND ABGABE VON ALKOHOLHALTIGEN GETRÄNKEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE	
Artikel K231bis	75 EUR
Artikel K231ter	150 EUR
Artikel K231quater	100 bis 200 EUR
Artikel K231quinquies	100 bis 200 EUR
TITEL Xter - HUNDESTEUER	
Artikel K231sexies	50 bis 350 EUR

TITEL XII – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel K233

Die in Titel 10 der einheitlichen verwaltungspolizeilichen Verordnung erwähnten allgemeinen Schlussbestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf die spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Kelmis.

TITEL XIII – AUFHEBENDE BESTIMMUNGEN UND IN-KRAFT-TRETEN

Artikel K234

Die in Titel 12 der einheitlichen verwaltungspolizeilichen Verordnung erwähnten aufhebenden Bestimmungen und die Bestimmungen bezüglich des In-Kraft-Tretens der Polizeiverordnung finden ebenfalls Anwendung auf die spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Kelmis.

INHALTSVERZEICHNIS

Titel I – Organisation von Tombolas, Verkäufen und Sammlungen auf öffentlichen Straßen	Art. K1 bis K3
Titel II – Müllabfuhr auf dem Gemeindegebiet	Art. K4 bis K11
Titel III – Schutz der Bäume, Hecken, Grünanlagen und Wasserflächen	Art. K12 bis K25
Titel IV – Trinkwasserversorgung	Art. K26 bis K45
Titel V – Anschlag von Plakaten, von Werbevorrichtungen sowie das Aufstellen von Hinweisschildern	Art. K46 - 66
Titel VI – Pflücken von kleinen Erzeugnissen in den Gemeindewäldern	Art. K67 - K70
Titel VII – Festlegung der Polizeistunde	Art. K71 - K78
Titel VIII – Bestattungs- und Friedhofsordnung	Art. K79 - K208
Titel IX – Lärmbekämpfung	Art. K216-K222
Titel X - Kirmessen, Messen und Märkte	Art. K223-K231
Titel Xbis – Verzehr, Verkauf und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken auf öffentlicher Straße	Art. K231bis - K231quinquies
Titel Xter – Hundesteuer	Art. K231sexies
Titel XI - Strafbestimmungen	Art. K232
Titel XII – Schlussbestimmung	Art. K233
Titel XIII – Aufhebende Bestimmungen und In-Kraft-Treten	Art. K234